

BAUEN UND GESTALTEN IN BURGLENGENFELD



BAUEN UND GESTALTEN IN BURGLENGENFELD



IMPRESSUM

Herausgeber:	Stadt Burglengenfeld 1. Bürgermeister Stefan Bawidamann Stadtbauamt: Frau Sturm Durchwahl: 1823 Herr Preßl Durchwahl: 1824 Herr Plößl Durchwahl: 1825
Bearbeitung:	Gestaltung, Zeichnungen Architekturbüro Siegi Wild, Furth im Wald Dipl.-Ing. Architekt Siegi Wild Dipl.-Ing. (FH) Thomas Lemberger Dipl.-Ing. (FH) Johannes Lang Gabriele Schreiner
Fotos:	WFL-GmbH (S. 7) Architekturbüro S. Wild Dipl.-Ing. Architekt Siegi Wild
Druck:	Druckerei Ludwig Schmidt 8412 Burglengenfeld

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung

Luftaufnahme

Lageplan mit markierten Geltungsbereichen

Farb- und Gestaltungskonzept

Baugestaltungssatzung

Sanierungssatzung

Kommunales Förderungsprogramm

Informationen

- Ensemblekarte des Landesamtes für Denkmalpflege
- Ensemblebeschreibung
- Auszug aus der Denkmalliste
- Ausschnitt Farb- und Gestaltungsplan

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Ein Schwerpunkt in der Arbeit des Stadtrates Burglengenfeld war in den letzten Jahren die Sanierung der Altstadt.

Nach den harten Jahren des Wiederaufbaus und der Schaffung von notwendigen Infrastruktureinrichtungen konnten wir in den achtziger Jahren mit verstärkter Kraft an die Bewahrung und Erhaltung des historischen Kerns unserer Stadt herangehen.

Die Grundlage hierfür hat der Stadtrat durch die Beauftragung des Ing.-Büro Wild mit der Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen geschaffen.

Dieser erste und grundlegende Schritt erbrachte die dringende Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen, zugleich aber auch ein Konzept zu deren Realisierung.

Als Hauptziele der Sanierung nennt der Schlußbericht der Vorbereitenden Untersuchungen folgende Punkte:

- Erhaltung und Stärkung der wirtschaftlichen Bedeutung der Altstadt als Geschäfts-, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum mit den notwendigen flankierenden Maßnahmen;
- Verbesserung der Wohnverhältnisse, um der Funktionsentflechtung der Altstadt entgegenzuwirken;
- Erhaltung der Bausubstanz und gegebenenfalls Wiederherstellung des ursprünglichen Gefüges sowie
- Erhaltung, Wiederherstellung, Schutz und Verbesserung der Eigentümlichkeit des historischen Stadtbildes.

Diese Zielvorgaben wollen wir auch in die Tat umsetzen. Dabei ist dem Stadtrat natürlich bewußt, daß die Verwirklichung dieser Ziele nur über einen längeren Zeitraum und in kleinen Schritten möglich ist.

Trotz intensivster Anstrengungen der Stadt wird der Sanierungserfolg ganz wesentlich stets von Ihrer Mitwirkung, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, abhängen.

Die jetzt bereits erzielten und an vielen Anwesen deutlich sichtbaren Erfolge bei der Farbgestaltung und baulichen Ausführung im Zuge von Sanierungsmaßnahmen waren möglich, weil die betroffenen Bürger alle Schritte mit der Stadt absprachen.

Um einen Planungsrahmen zu erhalten, der über den konkreten Fall hinausgeht, hat die Stadt ein Farb- und Gestaltungskonzept erarbeiten lassen.

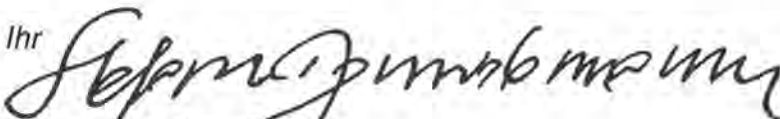
Im Sommer 1989 hat der Stadtrat eine Sanierungssatzung erlassen, die nun durch eine Baugestaltungssatzung und ein Kommunales Förderungsprogramm ergänzt worden ist. Auf Grund dieser Planungs- und Förderinstrumentarien kann die Altstadtsanierung sinnvoll und behutsam durchgeführt werden.

Diese Informationsbroschüre soll für alle Eigentümer und Mieter der von der Sanierung betroffenen Grundstücke ein Leitfaden sein, der über genehmigungspflichtige Baumaßnahmen, Förderungsmöglichkeiten und Gestaltungsdetails Auskunft gibt.

Zugleich soll mit dieser Broschüre das Verständnis für die Ziele der Altstadtsanierung noch weiter gestärkt werden.

So wird es uns gemeinsam sicher gelingen, eine lebendige Altstadt zu schaffen, in der Bewährtes und Historisches mit Neuem und Zukunftweisendem im harmonischen Einklang steht.

Ihr



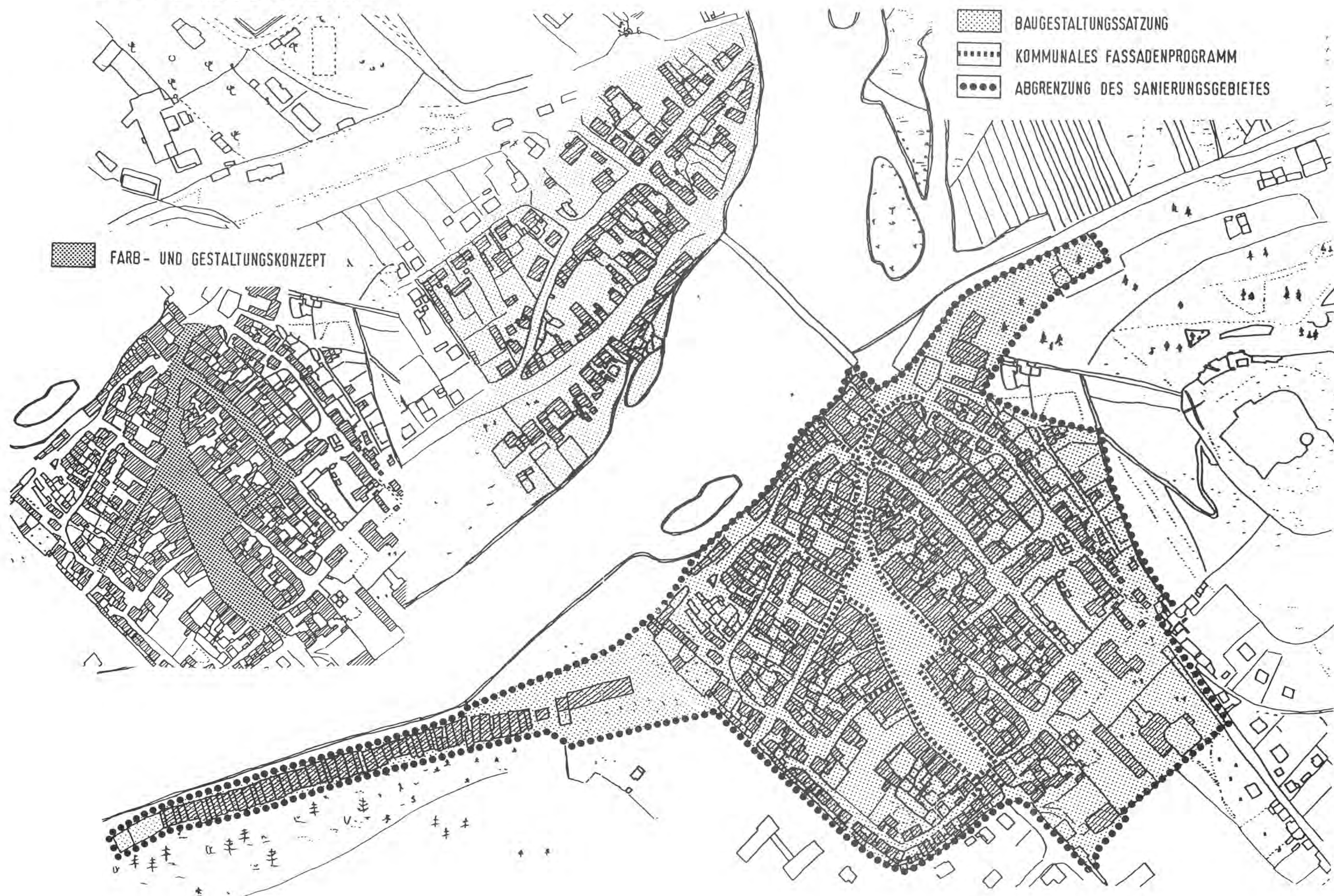
Stefan Bawidamann
1. Bürgermeister

LUFTBILD

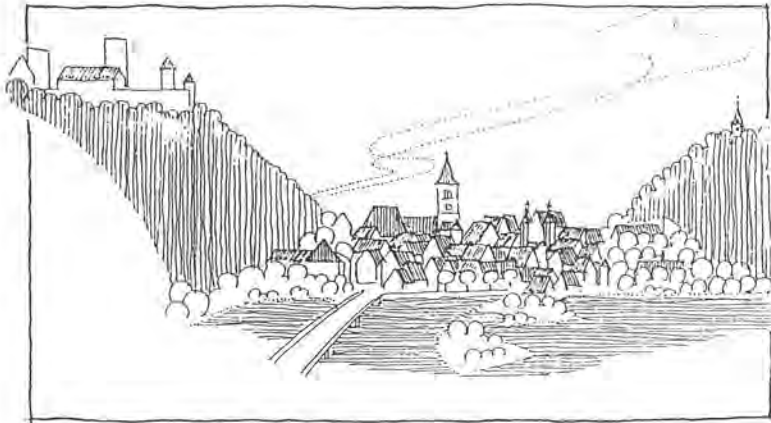


Freigabe der Regierung von Mittelfranken G No. 3/12766

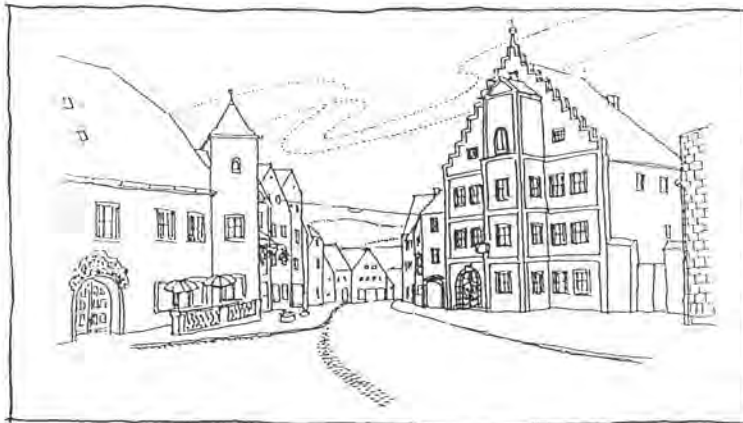
GELTUNGSBEREICH



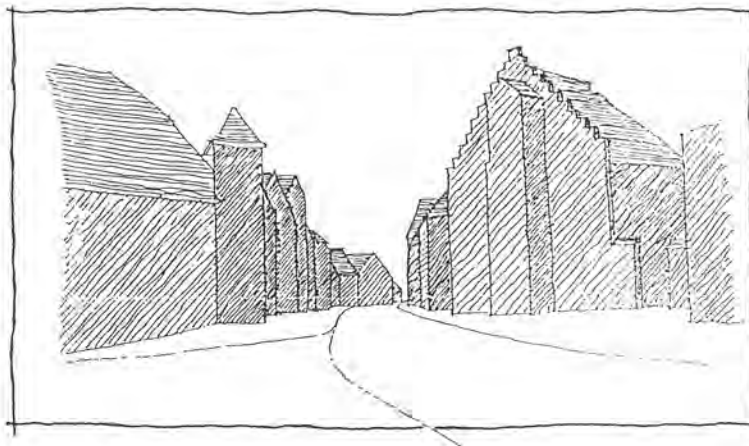
GESTALTANALYSE



Das Bild einer Stadt wird geprägt von der naturräumlichen Lage und dem Gefüge der Straßen und Plätze.



Die Fülle der Straßen- und Platzbilder bestimmen das Bild einer Stadt entscheidend mit. Ein Straßen- oder Platzraum setzt sich zusammen aus:



Dem Miteinander der Baukörper (Gebäudestellung und Proportion).



Der Fülle der Einzelheiten an den Gebäuden und dem Stadtraum (sowohl die guten wie auch die schlechten).

FARB- UND GESTALTUNGSKONZEPT

Um es gleich vorweg zu sagen: Das Farb- und Gestaltungskonzept ist *keine* Verordnung, *kein* reglementierendes Planwerk, *kein* Zwang. Weder Hausbesitzer noch Architekten noch Handwerker sollten dieses Planwerk als gestalterisches Druckmittel empfinden; der Name soll vielmehr wörtlich genommen werden: Es ist dies ein Konzept, das Ratsuchenden bei ihrer Baugestaltung konkrete Hilfestellung gewährt – gleichzeitig aber eine Aufforderung darstellt, mit Phantasie und Gespür auch alternative Lösungen zur ortsbildgerechten Baugestaltung zu erarbeiten.

Für die Darstellung bedeutete diese Vorgabe natürlich ein grundsätzliches Problem, denn eine Zeichnung (oder auch mehrere) stellt sich schwarz auf weiß konkret dar und belegt nur ganz selten die Variationsbreite möglicher Gestaltungen; umgekehrt wäre es völlig falsch, einen Ratsuchenden lediglich mit der Auskunft zu bedienen: „So nicht!“

Vor allen Dingen aus diesem Grund bedarf das Burglengfelder Farb- und Gestaltungskonzept einer flexiblen Handhabung und – Gespür und Phantasie sind dabei angesagt!

Wie schon der Name sagt, sind es eigentlich zwei Gestaltungsbereiche, die dabei angesprochen werden, die Farbigkeit und die Baugestaltung.

Das Farbkonzept

Die Wahl der Farbe hat natürlich etwas mit Geschmack zu tun. Und über Geschmack läßt sich bekanntlich trefflich streiten, vor allen Dingen unter Fachleuten. Stichhaltige Kriterien sind dabei wesentlich; im Fall der Burglengfelder Farbigkeit beruhen sie auf drei Grundsätzen:



- Die befundorientierte Farbigkeit der Baudenkmale der Altstadt von Burglengelfeld (z.B. Kirche, Rathaus, Pfarrhof, Gasthaus Krone, Pfälzer Hof, ...).
- Die historische Farbigkeit in der zentralen Oberpfalz (hier werden Parallelen in benachbarten, aber auch etwas weiter entfernten historischen Stadtzentren, wie Kallmünz, Schwandorf, Berching, Sulzbach-Rosenberg und Amberg in Betracht gezogen).





- Die Erfahrungen und Ergebnisse der bisherigen Farbberatung in Burglengenfeld.

In Burglengenfeld ist unter Berücksichtigung dieser drei oben aufgeführten Grundsätze eine relativ kräftige, jedoch immer freundlich und nie schrill auftretende Farbigkeit zur Ausführung gekommen; ein deutliches farbiges Differieren der Gebäude untereinander ist dabei eine oberpfälzer Eigenart, die auch in Burglengenfeld Tradition hat. (Die Gebäude unterscheiden sich – auch in den Nebenstraßen – grundsätzlich bewußt vom Nachbarn und betonen die Besitzstruktur.)



Dabei verpaßt das Farbkonzept keinen Farbton; es empfiehlt vielmehr eine Farbigkeit in Zuordnung zur Nachbarschaft und in Abstimmung mit dem Straßenraum, die Variationen zuläßt und zulassen muß: Wenn ein Hausbesitzer die ihm zugedachte Fassadenfarbe als Zumutung empfindet, kann dies nahezu immer problemlos durch eine ihm genehme Farbigkeit ersetzt werden, sofern sie im Straßen- und Stadtbild integrierbar ist. Aus diesem Grund zeigt das Farbkonzept hier teilweise auch entsprechende Alternativen und im übrigen ist die Farbbera-

tung in Burglengenfeld bisher mit jedem Hausbesitzer handelseinig geworden.

Die Farbigkeit der Original-Pläne, die im Stadtbauamt Burglengenfeld aufliegen und der Abdruck eines Planes in dieser Broschüre sind dabei nur Annäherungen; die Realität der Mauern, ihre Rauheit, ihre Raumwirkung bei wechselnder Besonnung, läßt sich nicht endgültig auf einem Zeichentisch festlegen; so braucht auch jede vorgeschlagene Farbigkeit, die in den Farbnummern gängiger Farbhersteller konkretisiert wurde, auch eine Sorgfaltswaltung bei der Realisierung, die eigentlich immer nur über einen Probeanstrich zu ermitteln ist.

Es empfiehlt sich dabei, diesen Probeanstrich nicht zu klein zu wählen (ca. 1 qm) und in der Nähe der Nachbarschaft zu platzieren. Seine Beurteilung sollte sowohl bei Sonnenlicht, als auch im verschatteten Zustand erfolgen.

Häufig ist über die Farbigkeit der Fassade hinaus auch eine Empfehlung über die Farbgliederung ausgesprochen: Fenster, Türen, Markisen, Fensterläden, Werbeelemente – all dies bestimmt die Stadtbildaussage der Fassaden deutlich mit; die Entscheidung über den Farbton eines Fassadenanstrichs bedingt auch die Klärung der Farbigkeit des Details.

Eine Besonderheit bezüglich der Fassaden bilden sowohl nach Putzstruk-



FARB- UND GESTALTUNGSKONZEPT



Bilder wie dieses sind in Burglengenfeld leider bereits die Ausnahme: Die Nischen des Hausheiligen sind zumeist ausgeräumt.

Damit verarmt nicht nur die Fassade des betroffenen Hauses, sondern auch das Straßen- und Stadtbild.

tur, als auch -gliederung und -farbigkeit die Baudenkmale; die historischen Vorgaben sind an alten Gebäuden häufig unter den jetzigen Farb- und Putzschichten verborgen; das Landesamt für Denkmalpflege fordert deshalb zuweilen, diese historischen Fassaden über eine Befunduntersuchung zu erforschen. Sämtliche Baudenkmale wurden daher im Rahmen des Farbkonzepts entsprechend gekennzeichnet; gerade in der Nachbarschaft von Baudenkmalen erfordert dies eine flexible Handhabung des Farbkonzepts.

Das Gestaltungskonzept

Die Vielzahl und Verschiedenartigkeit der Bausubstanz in der Altstadt von

Burglengenfeld hat ein sehr vielfältiges Eingehen auf die besondere Situation der Fassaden erfordert; die Vorschläge zu gestalterischen Verbesserungen sind dabei – soweit wie vertretbar – von der vorhandenen Substanz ausgegangen, es wurde also immer versucht, bei Verbesserungsvorschlägen von der (zumeist wirtschaftlicheren) Wiederverwendung der vorhandenen Bausubstanz auszugehen.

Bei einem Abbruch/Neubau sieht diese Voraussetzung natürlich gänzlich anders aus; die Maßnahmenvorschläge sind jedoch bewußt in kleinerem Umfang vorgesehen, weil dies nicht nur der behutsamere Weg einer Stadtveränderung ist, sondern auch im Rahmen der Städtebauförderung die deutlich besseren Voraussetzungen für eine Finanzierung mit sich bringt.

Den Vorschlägen für die Gestaltveränderung der Gebäude ist jeweils eine Analyse des Bauwerks vorangestellt (soweit dies vom öffentlichen Raum aus durchführbar ist) und, um hier eindeutige Akzente zu setzen, auch die stadtgestalterische Bewertung der Gestaltmängel und der Gestaltungsqualitäten, um so die Wichtigkeit der



GESTALTWERT		BAUERTHAL MIT UMWELTEM VERBESSERUNGSAUFWAND
• GEBÄUDESTELLUNG u. PROPORTION HAUPTGEBÄUDE • DACHHAUSBILDUNG u. -DECKUNG HAUPTGEBÄUDE • LOCHFASSADE OG MIT NISCHE • HAUSTÜRE		
GESTALTMÄNGEL		BEMERKUNG
- - - ANBAU MIT FLACHEM PULTDACH DER DIE GEBÄUDEPROPORTION VERUNKLART - - - LADENEINBAU ANBAU u. HAUPTGEB. - - - FEHLENDE FENSTERGLIEDERUNG - - - SONNENSCHUTZ, MARKISEN u. JALOUSIEN - - - KAMINKOPF u. DACHDECKUNG ANBAU - - - SÖCKEL		



Maßnahmenvorschläge eindeutig zu formulieren (siehe unten). Ein Hausbesitzer soll also ganz schnörkellos mitgeteilt erhalten, worauf es bei seinem Gebäude ankommt.

Je nach Gebäude geht dabei das Gestaltungskonzept stark ins ‚Detail‘. Hier wird nicht nur auf die wesentlichen Gestaltverbesserungen eingegangen, wie z. B. auf Fassadengliederungen, Fenster, Erdgeschoß-Ausbildungen; für das Gestaltungskonzept ist auch von Bedeutung, z. B. die Art und Lage des Sonnenschutzes, die gestaltgerechte Proportionierung und Standortfindung von Werbeanlagen und die Wiederverwendung von ortsbildgerechten Details, wie Heiligennischen, Datumsteine, Dachdetails, ... Natürlich ergeben sich auch hier bei jeder Fassade eine ganze Bandbreite von vertretbaren Gestaltungsvariationen; in einigen Fällen ist dies auch in Form von Alternativlösungen angedeutet; hier jeweils erneut auf die Anliegen und Vorlieben der Hausbesitzer einzugehen, bleibt die individuelle Aufgabe jeder baulichen Erneuerung; mehr als ein Rahmen und eine Anregung für eine ortsbildgerechte Burglengenfelder Baugestaltung kann und will das Gestaltungskonzept nicht sein.



Die strenge Harmonie und Schönheit der Oberpfälzer Bürgerhausarchitektur widerspiegelt sich im vorbildlich instandgesetzten Pfarrhaus: Strenge Fensterachsen, gute Putzgliederungen, Ortganggesims ohne Verkleidung sind wesentliche Merkmale.

Auch die Einfriedungsmauer in ortsbildgerechtem Kalksand-Natursteinmauerwerk verdient Beachtung.

GESTALTUNGSEMPFEHLUNGEN

- • • WIEDERHERSTELLUNG DER GEBÄUDEPROPORTION DURCH ÄNDERUNG DES ANBAUS
- • • MASZSTÄBLICHE EG - UMGESTALTUNG
- • • DACHAUSBILDUNG ANBAU MIT MANSARD-DACH
- • WIEDERHERSTELLUNG DER FENSTERGLIEDERUNG
- SONNENSCHUTZ EG EINZELELEMENTE
- SONNENSCHUTZ OG SCHLAGLÄDEN, FALLS ERFORDERLICH
- DATENSTEIN VERSETZEN
- HAUSHEILIGEN INTRONISIEREN
- HAUSTÜRE ERSETZEN



BAUGESTALTUNGSSATZUNG

Präambel

Der historische Ortskern von Burglengenfeld ist geprägt von der Bau- und Handwerkertradition der Jahrhunderte, von einer naturräumlichen Lage besonderer Qualität und einem unverwechselbaren räumlichen Gefüge.

Trotz vielfältiger wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen ist die Altstadt ein bedeutendes, städtebauliches Gebilde, das deshalb auch als Ensemble nach Artikel 1 Absatz 3 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes festgelegt wurde.

Zur Erhaltung dieses charakteristischen Stadtbildes genügt es nicht nur, das räumliche Gefüge und wesentlichen Baudenkmäler zu erhalten; vielmehr bedarf – und die jahrzehntelange Unsicherheit beim Umgang mit der historischen Bausubstanz belegt dies – in der Altstadt und der Vorstadt die Anwendung sämtlicher gestaltungswirksamer Einzelheiten einer unmißverständlichen Regelung.

Dies beinhaltet nicht nur baugenehmigungspflichtige bauliche Veränderungen, sondern auch das ganze Spektrum baulicher Anlagen, das im Sinn der Bayerischen Bauordnung nicht baugenehmigungspflichtig ist.

Die Gestaltungssatzung versteht sich dabei nicht nur als maßregelnde Verordnung, sondern vielmehr als Gestaltungshilfe, die dazu beitragen soll, die historische Vielfalt und Maßstäblichkeit der Bauelemente der Altstadt und Vorstadt von Burglengenfeld vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren, und aus der Fülle der heute vorhandenen Materialien, Techniken und Gestaltungsmöglichkeiten die richtige Auswahl zu treffen, um dem, seit Jahrhunderten gewachsenen Erscheinungsbild des historischen Ortskerns von Burglengenfeld gerecht zu werden.



Bislang entscheidet über das Erscheinungsbild der Altstadt und der Vorstadt im Rahmen baulicher Veränderungen die Genehmigungsbehörde in Verbindung mit dem Landesamt für Denkmalpflege.

Im Zweifelsfall bleibt für die Stadt Burglengenfeld keine Möglichkeit der Einflußnahme. Nach Erlaß der Satzung ändert sich dies grundlegend: Die Stadt hat dann – unter Beteiligung der Genehmigungsbehörde – Zielsetzung und, maßgeschneidert auf Burglengenfeld abgestimmte Kriterien vorgegeben, nach denen sich das bauliche Geschehen in der Altstadt und Vorstadt zu richten hat.

Dies mindert natürlich nicht den Einfluß der Denkmalpflege, insbesondere nicht bei Baudenkmalen, macht jedoch den denkmalpflegerischen Einfluß durchschaubarer und in seiner baugestalterischen Auswirkung klarer.

Gerade dieser Gesichtspunkt rechtfertigt das sorgfältige Eingehen der Satzung ins Detail.

Außerdem sichert die Satzung eine größere Durchsetzungsfähigkeit bei gestalterischen Veränderungen, die nach Bayer. Bauordnung nicht baugenehmigungspflichtig sind – und dabei handelt es sich um ein enormes Repertoire stadtbildbeeinträchtigender Maßnahmen.

Die unmißverständliche Klärung der Baugestaltung in der Altstadt und Vorstadt von Burglengenfeld ist – bürger- und bauherrnfreundlich. Für jeden einzelnen ist nun klargelegt, innerhalb welcher Grenzen er sich mit seinen Vorstellungen zur baulichen Veränderung bewegen kann.

Warum eine „Baugestaltungssatzung“

Die Stadt Burglengenfeld hat sich zur Erarbeitung einer Baugestaltungssatzung entschlossen, um

- 1. bei der Gestaltung ihrer Altstadt und Vorstadt ein entscheidendes Wort mitreden zu können und**
- 2. ihren Bürgern eine Entscheidungshilfe bei jeglichen Baumaßnahmen an die Hand zu geben, bzw. Bauwilligen die Rahmenbedingungen der möglichen Baugestaltung vorzugeben.**

In der Folge hiervon entfallen aufwendige, zeitraubende und kostspielige Planungsänderungen.

Über abweichende Vorstellungen kann frühzeitig diskutiert und entschieden werden. Nachdem die Vorstellungen der Stadt Burglengenfeld über die Baugestalt ihrer Altstadt und Vorstadt für jedermann klar und deutlich in der Gestaltungssatzung erkennbar sind, kann man sich bei Zuwiderhandlungen nicht damit herausreden, man habe dies nicht gewußt.

BAUGESTALTUNGSSATZUNG

Die Stadt Burglengenfeld erläßt gemäß Stadtratsbeschluß Nr. 1176 vom 28. November 1989 aufgrund des Art. 91 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 folgende Satzung:

§1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die mittelalterliche Altstadt und die Vorstadt von Burglengenfeld. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im Lageplan M1:2 500 (Anlage) gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich der Satzung ist zum einen identisch mit der Gesamtanlage der unter Ensembleschutz stehenden Altstadt mit Burganlage und zum anderen mit dem alten Kern der Vorstadt. Die Anlehnung an die Ensembleabgrenzung und die Vorstadt ist zweckmäßig, weil die Stadtbildsatzung kein grundsätzlich neues Recht schafft, sondern lediglich die gestalterischen Anforderungen konkretisiert, die an bauliche Veränderungen innerhalb dieses historisch wertvollen Bereichs gestellt werden müssen.

Dabei entspricht der beiliegende Lageplan in seiner Bausubstanz nicht dem neuesten Stand; er hat – selbstverständlich – nur bezüglich der Umgrenzung des Geltungsbereiches Gültigkeit.

Dieses Bild ist nicht etwa zufällig in die Beispielsammlung hineingeraten: Soviel Originalität und Witz wie dieses Gebäude zeigt – auf einem „unmöglichen“ Grundstück – sollte die Baugegestaltung innerhalb einer Altstadt ermöglichen.





Die Gestaltungssatzung muß sich in höherrangiges Recht einordnen, in diesem Fall der Bayer. Bauordnung und dem Denkmalschutzgesetz. Sie kann sich daher nur auf bauliche Anlagen im weitesten Sinn beziehen. Damit ist geklärt, daß hiermit sowohl Neubauten, Wiederaufbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen, Erweiterungen, Abbrüche und Umgestaltungen im Freiraum erfaßt sind.

Da Bebauungspläne ebenfalls eine eigenständige Satzung darstellen, können in ihnen andere, detaillierte und ggfs. auch abweichende Festsetzungen getroffen werden, falls dies für einzelne Teilbereiche erforderlich und begründet ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen der Satzung gelten für bauliche Anlagen, Werbeanlagen und die Freiraumgestaltung.**
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von einer baurechtlichen Genehmigungspflicht der Änderungsabsichten.**
- (3) Weitergehende oder abweichende Festsetzungen können in Bebauungsplänen enthalten sein.**
- (4) Von dieser Satzung unberührt bleiben abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes vom 01.10.1973; insbesondere wird die Erlaubnispflicht nicht ersetzt.**

BAUGESTALTUNGSSATZUNG

§ 3

Erweiterte Baugenehmigungspflicht

Abweichend von Art. 65 BayBO bedürfen einer Genehmigung:

- a) Sämtliche Veränderungen des Erscheinungsbildes durch bauliche Änderungen.**
- b) Die Veränderungen bzw. Neuanlage von Grundstücksmauern, Einfriedungen und Freiraumgestaltung, sofern sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.**
- c) Die Errichtung ortsfester Behälter und Anlagen zur Gewinnung, Lagerung und Wärmeverteilung aller Art im Freien.**
- d) Die Anbringung von Werbeanlagen und Automaten.**

Im Klartext bedeutet die erweiterte Baugenehmigungspflicht, daß mehr bauliche Maßnahmen als bisher einer Genehmigung bedürfen. Nur scheinbar stellt dies ein überflüssiges Mehr an Bürokratie dar, denn mit dieser nunmehr erforderlichen Baugenehmigung wird erreicht, daß von vornherein für den Bauherrn als auch für seinen Architekten Klarheit herrscht über den gestalterischen Spielraum baulicher Veränderungen, auch in Bezug auf die Denkmalpflege.

Lästige Verzögerungen, Ärger, unnötige Kosten von Fehlplanungen, und, ansonsten zwangsläufig auftretende Abänderungen bei der Bauausführung, werden vermieden. Diese Erweiterung der Genehmigungspflicht ist notwendig, weil alle baulichen Aktivitäten in Abstimmung mit anderen, zu meist benachbarten Projekten, der Rücksichtnahme auf die bestehende Umgebung bedürfen; und nicht zuletzt das nur vermeintlich unbedeutende Detail das Bild einer Stadt und auch einer Stadt entscheidend mitbestimmt. Aus diesem Grund werden nicht nur die großen Veränderungen und Bauvorhaben erfaßt (diese unterliegen als genehmigungspflichtige Bauvorhaben sowieso einer strengeren Gestaltungs kontrolle), auch die Qualität der Baugestaltung im Detail, die vernachlässigten Kleinigkeiten des historischen Stadtbildes sind hier angesprochen, nicht nur – weil von ihnen Störungen ausgehen können, sondern auch, weil ihre Anwendung die Eigenart des historisch gewachsenen Stadtbildes erhalten und verbessern hilft.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

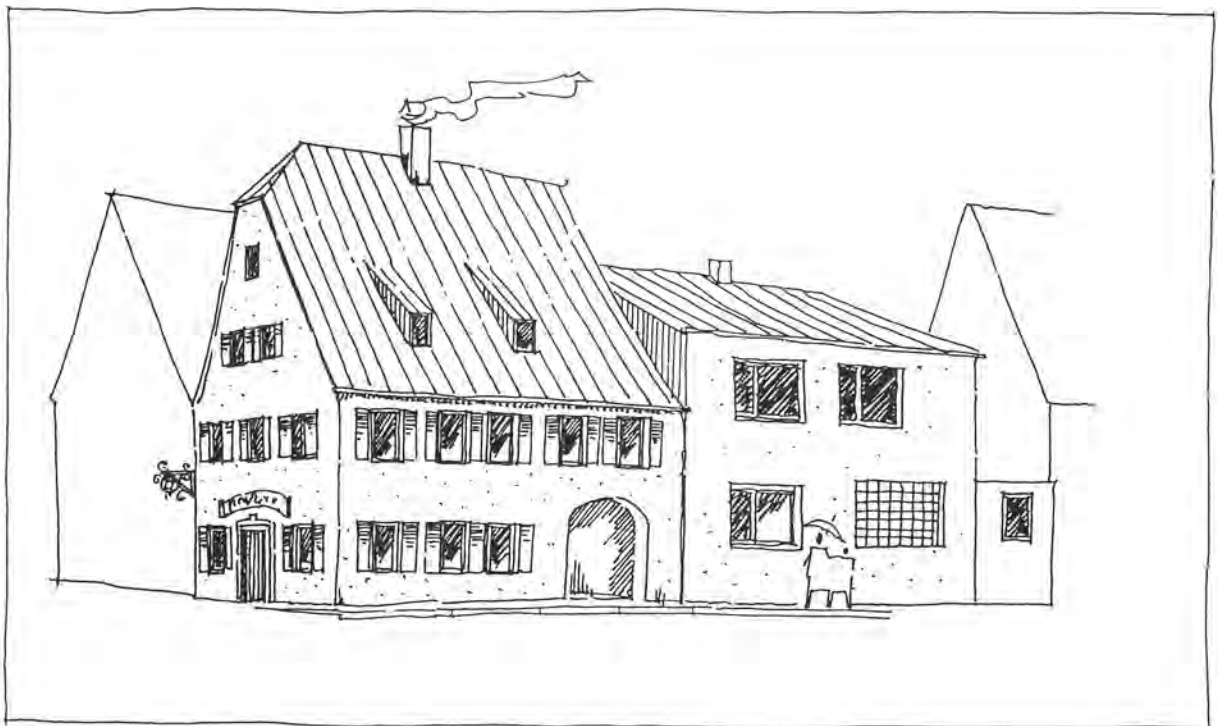
Dieser Paragraph ist als sogenannte „Generalklausel“ ein Konzentrat der Gestaltungssatzung; eigentlich wäre, wenn die Begriffe „ortsbildbezogen“ und „schön“ genauer und unmißverständlich definiert werden könnten, die Satzung mit einem Satz formuliert: „Es ist ortsbildbezogen schön zu gestalten“.

Leider läßt sich jedoch über diese Begriffe trefflich streiten, so daß nur über die Sorgfalt der Gestaltungssatzung eine Klärung dieser Begriffe erreichbar ist.

Das nachstehende Beispiel zeigt, wie sich eine Fassade durch die Verwendung unterschiedlicher Elemente verändert und einmal in die Umgebung „paßt“, das andere Mal auf „Kollision“ geht. Dabei wird in beiden Fällen die Fassade durch geneigte Dachflächen, geschoßhohe Wandflächen und die Erdgeschoßzone geprägt. In einem Fall erscheint das Gebäude ausgewogen, ruhig, harmonisch im anderen Fall wirkt das Haus als Einzelstück fremdkörperhaft, unruhig.

Bauliche Maßnahmen aller Art sind so auszuführen, daß die Eigenart des vorhandenen Straßen- und Stadtbildes nicht beeinträchtigt wird.

Bauliche Anlagen sind mit ihrer baulichen Umgebung dergestalt in Einklang zu bringen, daß sie sich harmonisch in das historische Orts- und Straßenbild einfügen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander, der Maßstäblichkeit der Gebäude und des Wechsels der Größe benachbarter Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung, der Geschlossenheit, und der Einheitlichkeit der Dachlandschaft.



BAUGESTALTUNGSSATZUNG

Oberstes Gestaltungsprinzip für die Altstadt ist dabei die Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes, bei der gleichzeitig eine lebendige Variationsbreite im Detail gegeben ist. Dies setzt voraus, daß sich sämtliche Gebäude in Einzelheiten unterscheiden, jedoch auf einer Grundform- und einem Material-Codex aufgebaut sind.

Gerade die Individualität der Einzelgebäude soll durch diese Satzung gefördert werden, ohne daß durch zu starke und störende Kontrastbildungen das Straßen- und Stadtbild gestört wird.

Gleichzeitig soll Langeweile und Monotonie, wie sie – leider – die Architektur der Nachkriegszeit auszeichnet, vermieden werden.

Die Gestaltungssatzung versteht sich also auch als Aufmunterung zur Individualität und phantasievoller Gestaltung; dabei soll, wie auch in der Vergangenheit, die gesamte Bandbreite der ortsbildverträglichen Materialien und Formen ausgenutzt werden.

Dies kann jedoch nicht für artfremde, weder aus der Baugeschichte, noch durch objektive Gestaltungskriterien begründbare Gestaltung und Materialien gelten.

Die Gestaltungsfreiheit im Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den örtlichen und baugeschichtlichen Verhältnissen. Auf diese Weise kann das erhaltenswerte Erscheinungsbild der Altstadt und Vorstadt gesichert und verbessert werden. Die Satzung ist dabei kein „Verhinderungsgesetz“, Neues ist durchaus möglich und erwünscht – sofern es sich bezüglich Proportion, Maßstab und Detail an den Gestaltungselementen der alten Stadt orientiert und sich dadurch in die gewachsene Umgebung einfügt.

Keinesfalls soll die Altstadt und Vorstadt ein Spielball modischer Tendenz werden, wie dies in vielen Fällen in unseren Neubausiedlungen und auch in gewachsenen Dorf- und Stadtstrukturen geschehen ist (Flachdach!).



§ 5 Baukörper

Ein bedeutendes Strukturelement jeder Altstadt ist das Einzelgebäude, das in seiner Baumasse und Dachausbildung, d. h. in seiner Proportion von Gebäudebreite und -tiefe und dem dazugehörigen Dach einer spezifischen Gesetzmäßigkeit unterliegt, die in der Altstadt und der Vorstadt von Burglengenfeld, auch straßenzugweise differiert; so z. B. sind die Gebäude am Marktplatz breiter, höher und tiefer als die der Nebengassen.

Diese Struktur darf nicht verändert werden, auch wenn bei einer Neubebauung mehrere Grundstücke besitzmäßig und funktionell zusammengefaßt werden.

Die unregelmäßigen Gebäudefluchten mit ihren zum Teil bescheidenen Vor- und Rücksprüngen sind als wesentliches prägendes Element möglichst beizubehalten und wiederaufzunehmen. Nirgends in der Altstadt und der Vorstadt von Burglengenfeld zeigt sich die Raumkante eines Straßenzuges als „Reißbrettstrich“.

Der stadträumliche Wert wird durch diese „Nuance“ maßgeblich bestimmt.

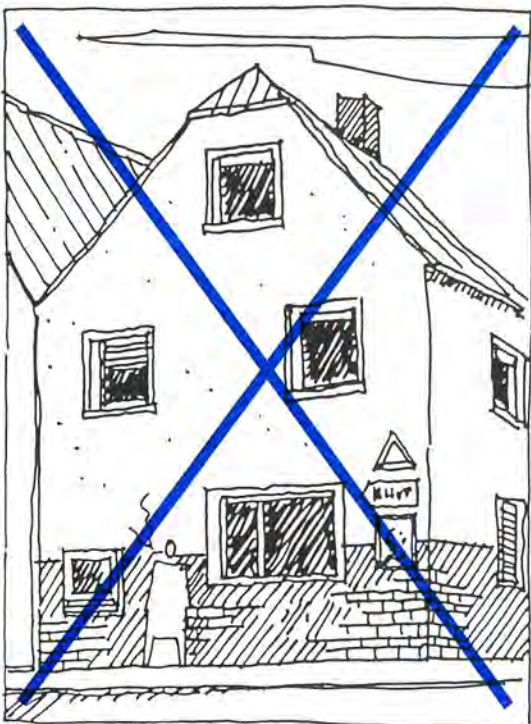
Die Vorgabe für tragende Bauteile im Erdgeschoß soll verhindern, daß die Gebäude nicht mehr sichtbar auf dem Boden stehen und statt dessen „schweben“.

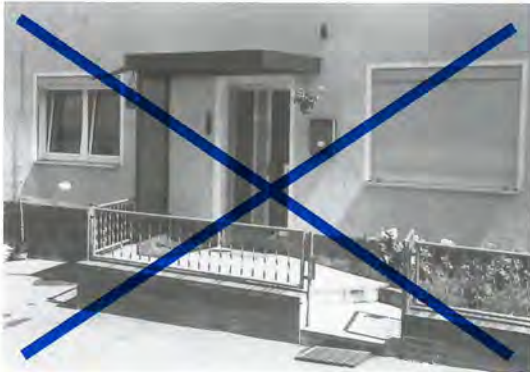
Die neuen Bautechniken haben sich hier den historischen Vorgaben unterzuordnen; mit den dargestellten Mindest- bzw. Höchstmaßen wird aber auch dem Einzelhandel- und dem Dienstleistungssektor in einem vertretbaren Maß Rechnung getragen.

- (1) **Baukörper sind so zu gestalten, daß sie als Einheit und als Einzelgebäude wirken. Werden bei einer Bebauung mehrere Grundstücke zusammengefaßt, so ist die ursprüngliche „Körnung“, d. h. die historische Parzellenstruktur sichtbar zu machen.**
- (2) **Die Raumkanten der historischen Bausubstanz sind beizubehalten bzw. bei Neubauten wieder aufzunehmen.**
- (3) **Im Erdgeschoßbereich sind tragende Bauteile sichtbar mit einer Mindestbreite von 50 cm herzustellen; freistehende Pfeiler sollen als Querschnitt ein Mindestmaß von 50/50 aufweisen. An den Gebäudeenden sind tragende Bauteile von mindestens 50 cm Breite vorzusehen. Der Abstand der Mauerpfeiler im Erdgeschoßbereich darf maximal 4 m betragen.**

BAUGESTALTUNGSSATZUNG

- (4) Die geschlossene Wirkung sämtlicher Geschoße ist zu erhalten oder wieder herzustellen. Insbesondere ist der gestalterische Zusammenhang zwischen Erdgeschoß- und Obergeschoß-Bereich zu berücksichtigen.





Vordächer gemäß der Regelung in § 2 Ziffer 5 können dem Stadtbild durchaus entsprechen; sie dürfen allerdings in Bezug auf das Gebäude und das Straßenbild kein „Eigenleben“ entwickeln und sind deshalb in der Größe und der Ausbildung auf das Haus abzustimmen.

Vordächer als Sonnenschutz sind für die Burglengenfelder Altstadt unüblich und deshalb nur über Hauseingänge als Witterungsschutz zulässig. Eine Kombination von Vordach und Markise oder Sonnensegel führt konstruktionsbedingt zwangsläufig zu gestalterischen Konflikten; sie ist deshalb für unzulässig erklärt.

- (5) Vordächer, und andere, den Zusammenhang zwischen Erdgeschoß und Obergeschoß stark unterbrechende Baugliederung bzw. sonstige Gestaltungselemente, wie z. B. Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Geneigte, mit der Fassade abgestimmte Vordächer über Eingängen sind dann zulässig, sofern sie handwerklich gestaltet und nicht mehr als ein Drittel breiter sind als der zu schützende Gebäudezugang.

Wird an der gleichen Fassade eine Markise oder ein Sonnensegel angebracht, sind Vordächer unzulässig.

Gelungene Vordachkonstruktion für ein Wohn- und Geschäftshaus am Marktplatz.



BAUGESTALTUNGSSATZUNG

(6) Frei auskragende Balkone sind nicht zulässig.

(7) Charakteristische Merkmale und Details des historischen Stadtbildes sind zu erhalten, bzw. wiederzuverwenden.

Ist eine Erhaltung nachweisbar nicht möglich, sind diese Teile im Rahmen von Nachfolge-Baumaßnahmen materialgerecht wiederherzustellen bzw. wiederzuverwenden.

Kragplatten, wie sie seit den 50er Jahren als Witterungsschutz über Schaufenstern gerne verwendet werden, stellen ebenso wie frei auskragende Balkone ein atypisches Gestaltungselement dar, das auf keinen Fall dem Charakter der historischen Bebauung entspricht.

Charakteristische Merkmale und Einzelheiten an Gebäuden bedingen die Individualität der Häuser und damit der Straßenzüge und des Stadtbildes. Es ist deshalb gerechtfertigt, diesen „Kleinkram“ beizubehalten, wiederherzustellen oder neu zur Anwendung zu bringen. Hierzu gehören – alles in dem ortsüblichen Maßstab – Erker, Gesimse, Friese, Lisenen, Verschalungen, Gewände, Hausheilige (und ihre Nischen hierzu), Reliefs und Datumsteine ...



Datumsteine sind sichtbare Zeugen der Geschichte einer Stadt – ihre sichtbare Erhaltung sollte auch bei Abbruch/Neubau Selbstverständlichkeit sein –.

Warum soll unsere Gegenwart diese Tradition der Datumsteine nicht fortsetzen?

(ehem. Wasserwerk, Hauptstraße)



§ 6 Dachformen und Dachneigungen

Ein ganz wesentliches Gestaltungselement der Burglengenfelder Altstadt ist die Dachlandschaft, die sowohl in ihrer Fernwirkung als auch in ihrer Draufsicht nahezu uneingeschränkt erlebbar wird.

Das steilgeneigte Satteldach mit seinen Sonderformen Vollwalm und Halb- walm ist dabei der Regelfall.

Für die Individualität der Gebäude und damit auch für die Unverwechselbarkeit des Burglengenfelder Stadtbildes gilt dabei auch der Grundgedanke, daß kein Dach so aussieht, wie das andere: leichte Abweichungen, Versätze, Auf- schieblinge im Traufbereich, Ab- schleppungen, auch windschiefe Dachflächen machen den Reiz der Alt- stadt aus und sollten so erhalten wer- den, oder künftig auch wieder erneut zur Anwendung kommen.

Für die Dachform- und -neigung ist in erster Linie die Einfügung in die Umge- bung das Richtmaß.

Die charakteristische Dachneigung variiert dabei von 40 Grad (untere Grenze) und 50 Grad (Obergrenze). Der Schwerpunkt liegt zwischen 45 Grad und 48 Grad.

- (1) **Die historische Stellung der Dächer zur Straße ist beizubehalten und im Fall von Umbauten soweit als möglich wieder herzustellen.**
- (2) **Dachform und Dachneigung sind entsprechend der historischen Bautradition auszuführen. Dächer müssen sich in Form und Neigung der Umgebung einfügen. Es sind nur geneigte Dächer zulässig mit einer Dachneigung über 40 Grad (Regelfall 45 - 48 Grad).**
- (3) **Zu den Straßen- und Platzbereichen sind keine Dachüberstände zulässig (Trauf- und Ortganggesimse ausgenommen).**

BAUGESTALTUNGSSATZUNG

(4) Ein Baukörper ist in mehrere Giebel der Regelbreite aufzulösen, wenn die Maßstäblichkeit der umgebenden Giebel nicht auf andere Weise gewahrt werden kann.

(5) Neubauten, die aufgrund ihrer großen Bautiefe, der Maßstäblichkeit der traditionellen Bebauung nicht entsprechen, sind so zu gliedern, daß von allen Blickrichtungen die maßstäbliche Struktur der Dachlandschaft erhalten bleibt.

(6) Flachdächer und flachgeneigte Dächer sind unzulässig.

(7) Dachöffnungen im Halbwalm sind unzulässig.

Typisch für die vorbildliche historische Bebauung sind die knappen Ortgang- und Traufausbildungen, die in jedem Fall erhalten und bei Neubauten neu angewendet werden sollten.

Dabei kann – nach dem heutigen Stand der Technik – ein problemloser Dachanschluß gefunden werden, so daß das Argument der überfrierenden Rinnen und der damit verbundenen Fassadenschäden nicht gelten kann.



§7 Dachdeckung

Das gesamte Bild der Altstadt wird in Burglengenfeld in starkem Maß durch die Dachdeckung geprägt. In der Altstadt herrscht dabei im Normalfall die Deckung mit Biberschwanzziegeln in roten Farbtönen vor. Die naturrote Ausführung für eine Ziegeldeckung wäre dabei der Regelfall; rot engobierte, bzw. als antik gespritzt engobierte Ziegel sind dabei zulässig. Glänzende, zu dunkle oder gar schwarze Dachdeckungen führen zu Störungen der Dachlandschaft und sollten deshalb vermieden werden. Daß vorzugsweise naturbelassene, also nicht engobierte Ziegel empfohlen werden, hat auch einen anderen Grund: engobierte Ziegel setzen keine Patina an, während der naturbelassene Ziegel aufgrund des Porenverschlusses eine Alters-Patina gewinnt, die stark zum lebendigen Farbcharakter der Dachlandschaft beiträgt.

Als Dachdeckung sind naturrote Ziegeldeckungen und ziegelrot gefärbter Betondachstein mit einem ruhigen Gesamtbild vorzusehen. Glasierte, dunkel engobierte Ziegel, Gruppen von Glasziegeln (mehr als vier Stück) sind unzulässig. Dachdeckungen aus Metall (Blei, Titan, Zink, Schwarzblech gestrichen und Kupfer) sind bei besonderen Bauteilen, wie Erkern etc. zulässig, nicht jedoch für Regeldachflächen.

Dachdeckung aus Kunststoff, anderweitigen Metallen, Schiefer, Kunstschiefer etc. sind nicht zulässig.

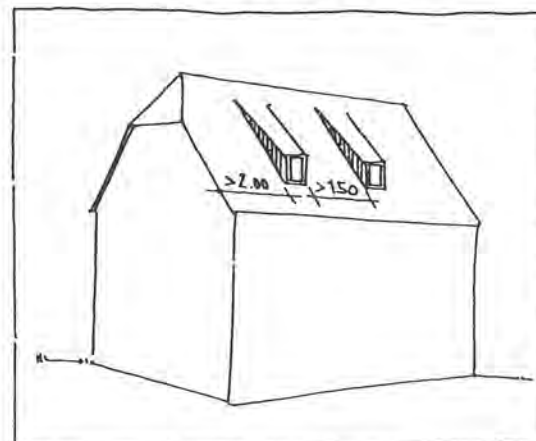
BAUGESTALTUNGSSATZUNG

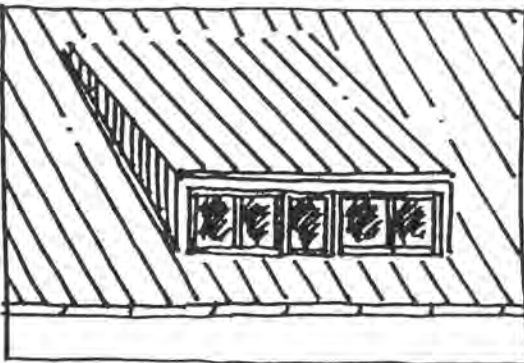
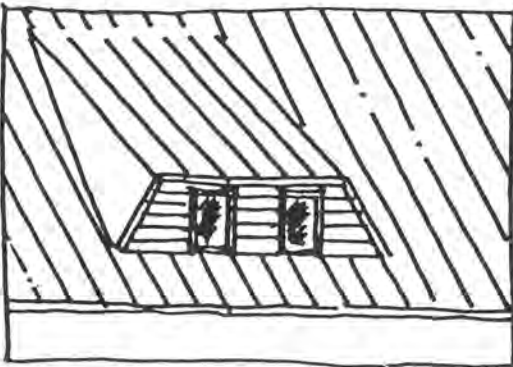
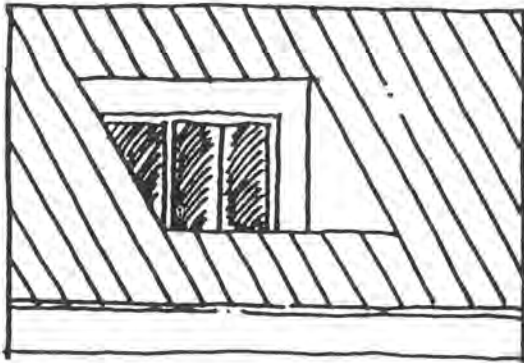
§ 8 Dachaufbau

- (1) Dachaufbauten in Form von Schleppgauben sind zulässig. Andere Formen von Gauben (stehende Gauben, Walmgauben) sind zulässig, wenn sie sich in die städtebauliche Umgebung einfügen.
- (2) Bei Gauben gelten folgende Höchst- bzw. Mindestmaße: Gauben müssen stets einzeln angeordnet sein; ihre Breite sollte den Sparrenabstand nicht überschreiten, der Mindestabstand voneinander beträgt zwei Sparrenabstände. Die Gesamtbreite aller Gauben in einer Dachebene darf ein Drittel der Dachbreite nicht überschreiten. Zwischen Gaube und Dachebene (Ortgang oder Walm) muß ein Abstand von mindestens 2 m eingehalten werden.



Noch immer wirkt die Dachlandschaft von Burglengenfeld trotz mannigfacher Störungen ruhig und geschlossen; dieser Eindruck darf keinesfalls durch zu viele und unmaßstäbliche Dachaufbauten gestört werden.





- (3) **Aufzugsgaube und ähnliches:** Technisch notwendige Aufbauten sind so zu gestalten, daß sie in das Erscheinungsbild des gesamten Gebäudes eingebunden sind.
- (4) **Dacheinschnitte** sind für den Bereich der Dachfläche, der öffentlich einsehbar ist, unzulässig.
- (5) **Die Dacheindeckung der Dachaufbauten (Gaube, Zwerchgiebel)** ist nur mit Material und Farbe des Hauptdaches zulässig. Die Seitenflächen sind in Farbton und Material der umgebenden Dachfläche anzupassen oder im Farbton der Fassade auszuführen. Holzschalungen sind nur ausnahmsweise zulässig; Verblechungen sind unzulässig.

Da die Dachgeschoße heute häufig anders genutzt werden, ist es notwendig, die Rahmenbedingungen festzulegen, unter denen Belichtung und die Nutzung der Dachgeschoße erfolgen kann. Mit den vorgeschriebenen Mindest- und Höchstmaßen wird einerseits diesem Trend entsprochen, ohne dabei das Risiko der Gestaltstörung einzugehen. Die eingeschränkte Zulässigkeit von Dachflächenfenstern, Solaranlagen etc. begründet sich in

BAUGESTALTUNGSSATZUNG

- (6) **Dachflächenfenster, Atelieraufglasungen und Solaranlagen** sind nur dann zulässig, wenn sie sich in **Proportion, Lage und Anordnung der Gesamtstruktur von Dach, Gebäude und Stadtbild** einfügen.
- (7) **Dachrinnen und Fallrohre** sind in **Metall** auszuführen.
- (8) **Kaminköpfe** sind dem **Gesamterscheinungsbild des Gebäudes** anzupassen. **Historische Vorbilder** sind **beizubehalten, bzw. wiederanzuwenden**. **Kaminverkleidungen** sind **unzulässig**; der **Regelfall** ist der **geputzte Kamin**.
- (9) **Technisch notwendige Entlüftungen** über der **Dachhaut** sind **zusammenzufassen** und auf ein **Minimum** zu **beschränken**; sie sind in **Ausbildung und Farbe der Dachfläche** anzupassen.
- (10) **Außenantennen** sind nur dann **zulässig**, wenn eine **anderweitige technische Lösung** keinen **Empfang der deutschen Regelprogramme** gewährleistet.
- (11) **Parabol-Spiegel** und **vergleichbare Antennenanlagen** sind nur dann **zulässig**, wenn sie vom **öffentlichen Bereich** aus **nicht einsehbar** sind.

der **Gestaltwirkung** derartiger **Elemente**; es kommt hierdurch zu **optischen Löchern** und **Verstümmelungen der Dachflächen**.

Der **Antennenwald** der **Altstadt** stellt eine **starke Beeinträchtigung** des **Stadtbildes** dar; **Unterdachantennen, Gemeinschaftsantennen** und andere **technische Neuerungen** sollen dazu **genutzt** werden, **sichtbare Antennen** zu **vermeiden**.

Mustergültige Schleppgaube
(Haus Am Almenhof 2)





§ 9 Außenwände

Charakteristisch für Burglengenfeld ist der Massivbau mit seiner dazugehörigen Lochfassade; d. h. bei der Gestaltung der Außenwände dominiert die Wandfläche; Fenster sind plastisch in diese Fläche eingeschnitten.

Für die Ausgewogenheit dieser typischen Fassaden ist es ausschlaggebend, die Einheit von Erdgeschoß und Obergeschoß zu wahren, bzw. wieder herzustellen.

Handwerkliche Putze sind im Regelfall frei aufgetragen, also ohne Latte und Richtfeld. Dies verleiht den großen Putzflächen eine Lebendigkeit, die mit keinem Maschinenputz erreichbar ist.

Die Beschränkung auf glatte, verriebene und gespritzte Putzarten dient zur Vermeidung von Auswüchsen, für die gerade die Oberpfälzer sehr empfänglich sind, wie Würmerputz, Mesterputz, Knödelputz u. a. Rauhputzarten. Ebenso sollen Edel- und Kunststoffputze mit ihren sterilen Oberflächenstrukturen ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung des Erscheinungsbildes eines Außenputzes empfehlen sich allemal Putzproben in ausreichender Größe.

- (1) Die Gestaltung der Fassade hat sich am historischen Bestand bzw. dem denkmalpflegerischen Befund zu orientieren; die Geschoße sind in Material und Farbe einheitlich zu gestalten.**
- (2) Außenwandflächen zum Straßenraum sind verputzt vorzusehen; der Putz ist in der Struktur alter handwerklicher Techniken, geglättet, verrieben oder gespritzt aufzutragen; vorhandene Putzgliederungen sind zu erhalten; bei Erneuerung der Putzfassaden bzw. Neubauten sind die typischen Gliederungselemente der Burglengenfelder Putzfassaden wieder anzuwenden.**
- (3) Fassadenverkleidungen sind – einheimischen Naturstein (Kalk, Granit, Sandstein) im Sockelbereich ausgenommen – unzulässig. Holzschalungen können ausnahmsweise als Verkleidung verwendet werden – nicht jedoch bei Straßen- und Platzabwicklungen.**

BAUGESTALTUNGSSATZUNG

- (4) Die Farbgebung ist entsprechend dem historischen Befund vorzunehmen. Sofern dieser nicht feststellbar ist, bzw. ohne denkmalpflegerischer Vorgabe frei wählbar ist, muß die Farbgebung auf die Umgebung abgestimmt werden.**

Anregungen und Aussagen hierfür gibt das Farb- und Gestaltungskonzept der Stadt Burglengenfeld für die Straßenzüge Hauptstraße, Marktplatz, Rathausstraße, Kirchenstraße und Robert-Koch-Straße.

- (5) Leitungen dürfen das Erscheinungsbild der Fassaden nicht beeinträchtigen; sie sind nur vorübergehend als Provisorien zulässig, z. B. Weihnachtszeit.**

Die Gliederung des Putzes und ihre wechselweise Anwendung erreichen die Maßstäblichkeit und Lebendigkeit der Oberpfälzer Stadtbilder; ihre Anwendung ist daher besonders geboten. Dabei wird auf die genaue Proportionierung von Lisenen, Geschoßbändern und Putzfaschen – je nach Gebäude – verwiesen.

Fassadenverkleidungen – mit Ausnahme der gebräuchlichen Holzbretterschalungen in Rück- bzw. Nebenfassaden, z. B. in ehem. landwirtschaftlichen Nebengebäuden sind in der historischen Altstadt und Vorstadt Burglengenfeld Fremdkörper und deshalb nicht zulässig. Insbesondere sind hierbei glasierte Keramikplatten, geschliffene bzw. polierte Werk- und Kunststeine, Zementverbundplatten, Metallverkleidungen, Betonfertigteile, Stein- und Spaltriemchen und glänzende Baumstriche gemeint.

Dies gilt auch für Teilverkleidungen von Eingängen, sichtbare Außentrepfen und öffentlich einsehbare Bodenbeläge, wie Passagen.

Empfohlen werden statt dessen Sockelverkleidungen in heimischem Naturstein (wobei Burglengenfeld eine ganz besonders große Palette von Natursteinmaterial anzubieten hat: Kalkstein, Granit, Sandstein).

Die Farbigkeit der oberpfälzer Städte ist ein ganz besonderes Charakteristikum; ihre freundliche, durchwegs kräftige, aber bei aller Freude zur Farbe stets zurückhaltende und aufeinander abgestimmte Farbigkeit verlangt ein ganz besonders struktives Vorgehen bei der Wahl der Farben; aus diesem Grund hat sich die Stadt Burglengenfeld entschlossen, für die wesentlichen Straßenzüge ein Farb- und Gestaltungskonzept zu erarbeiten, das einen gewissen Rahmen für die farbliche Abstimmung der Putzfassaden darstellt.

Stets empfiehlt sich dabei nach der Wahl des Außenputzes die Anbringung eines Farbmusters, das jeweils im besonnten, wie auch im beschatteten Zustand beurteilt werden soll.

Keine Frage, daß „schöne, modische“ und kontrastierende Farben zu vermeiden sind, ebenso ist darauf zu achten,

daß der Farbklang der Gebäudezeile nicht durch zu dunkle oder zu helle Farbigkeit gestört wird.

Ein Bild, das in der Altstadt von Burglengenfeld recht häufig ist, stellen kreuz und quer über das Gebäude gezogene Leitungen dar; hier empfiehlt sich mittel- bis langfristig, die Leitungen unter Putz zu legen und störende Elemente, wie z. B. den Telefonanschluß im Gebäude zu integrieren.

Der Festschmuck bedarf dabei einer gründlichen Überlegung; falls ein Gebäude z. B. Lichterketten für Weihnachten als Gebäudeschmuck vorsieht, sollte dies ohne Freileitung im Fassadenbereich installiert werden.

In Bildmitte, die für die Oberpfalz typische Putzgliederung durch Geschoßbänder und Fachsen. Links daneben, das Haus mit ursprünglich sehr guten Proportionen, wirkt durch die Fassadenverkleidung wie ein Fremdkörper.

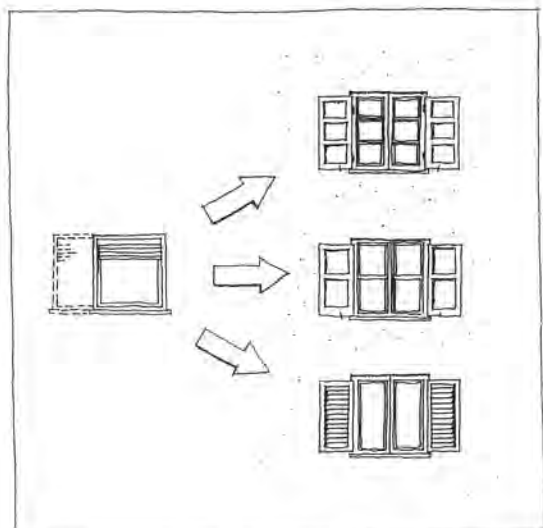


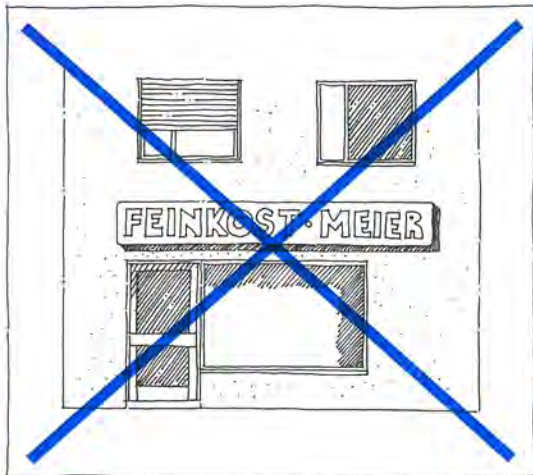
§10 Fenster

- (1) Bei den öffentlichen wirksamen Fassaden muß die Mauerfläche gegenüber der Fensterfläche überwiegen.

Fensteröffnungen haben in Größe, Maßverhältnis und formaler Gestaltung den historischen Verhältnissen zu entsprechen und sollen dem Charakter des Gebäudes sowie dem Straßen- und Platzbild angepaßt sein.

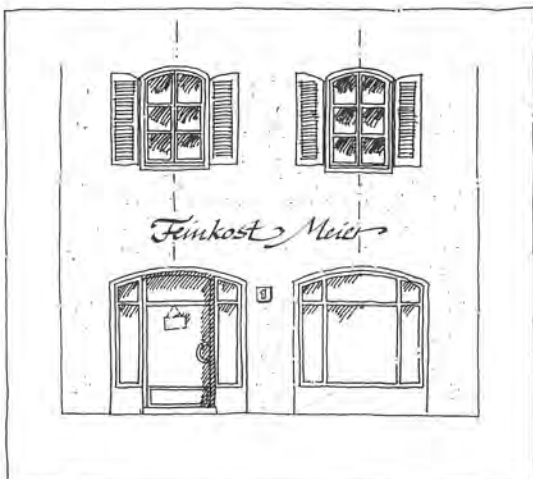
Die Gebäudeöffnungen sind – gerade im Mauerwerksmassivbau – die prägenden Elemente; das Wechselspiel von Öffnungen zur Wandfläche bestimmt den Reiz eines Stadtbildes wesentlich mit. Diese Öffnungen sind Teil der Fassade und des Stadtbildes und können deshalb nicht isoliert entwickelt werden.





(2) Fenster — Schaufenster ausgenommen — müssen ein stehendes Format aufweisen; liegende Fensterformate sind nur im Dachbereich zulässig. Zusammenhängende Fenster-/Türkombinationen sind unzulässig.

(3) Die historische Fenstergliederung ist wieder aufzunehmen. Bei den Fenstern ist die Holzkonstruktion allen anderen Materialien vorzuziehen. Durchgehende Fensterbänder sind unzulässig.



Bei der Gestaltung und Gliederung der Fenster ergeben sich aus dem Fensterformat, das in der Burglengenfelder Altstadt immer ein stehendes Rechteck ist, verschiedene Möglichkeiten, die durch die verschiedenartigen Fensterkonstruktionen, z.B. Kastenfenster und Verbundfenster häufig eine deutlich maßstäblichere Erscheinung gewinnen, als dies bei einem normalen isolierverglasten Stockfenster der Fall ist.

Die sichtbaren äußeren Metallbeschläge sollten so wenig auffällig wie möglich gehalten werden; auch Regenschutzschienen können bescheiden und unauffällig dimensioniert werden.

BAUGESTALTUNGSSATZUNG

- (4) Glänzende Fensterprofile sind unzulässig; eloxierte Aluprofile sind matt zu streichen.
- (5) Glasbausteine, Profilgläser und ähnliche vorgefertigte Glaselemente sind unzulässig.
- (6) Als Sonnenschutz sind Fensterläden grundsätzlich Rolläden oder Jalousien vorzuziehen. Sichtbare Rolladeneinbauten in Natursteingewände sind unzulässig. Sichtbare Rolladenkästen sowie glänzende Führungsschienen und Abdeckungen sind unzulässig.



Kastenfenster mit gestemmten Schlagläden. Putzfasche mit Falz und profilierter Fensterbank. Blumenschmuck in darunterliegendem Pflanzenkasten auf einfachen Konsolen. Der gute Gesamteindruck wäre durch ein Verblendbrett zu verbessern.
Haus Am Almenhof 2

Auch der Segmentbogen schützte dieses Fenster im mittelalterlichen Mauerwerk nicht vor dem Einbau eines Alu-Rolladen-Kasten.





Bei glänzenden Beschlägen empfiehlt sich auch ein nachträgliches Überstreichen im Fensterton.

Zur Farbigkeit des Fensters ist natürlich auf das Gesamterscheinungsbild des Gebäudes und des Straßenzugs Rücksicht zu nehmen; häufig ergibt ein deckend gestrichenes Fenster (das nicht unbedingt weiß gehalten sein muß) ein reizvolleres Fassadenbild als eine Holzlasur.

Rolläden sind beim Neubau problemlos unterzubringen; bei Altbauten insbesondere mit Natursteingewänden, ist ihr Einbau zumeist eine schmerzliche Verstümmelung des Fassadenbildes. Dahingehend sind Fensterläden altstadtgerechte und auch funktionell einwandfreie Möglichkeiten für einen stilvollen Sonnen- und Diebstahlschutz.

(7) Abklebungen und Übermalungen von Fenstern sind unzulässig; Verglasungen haben in farblosem Glas zu erfolgen.

BAUGESTALTUNGSSATZUNG

§11

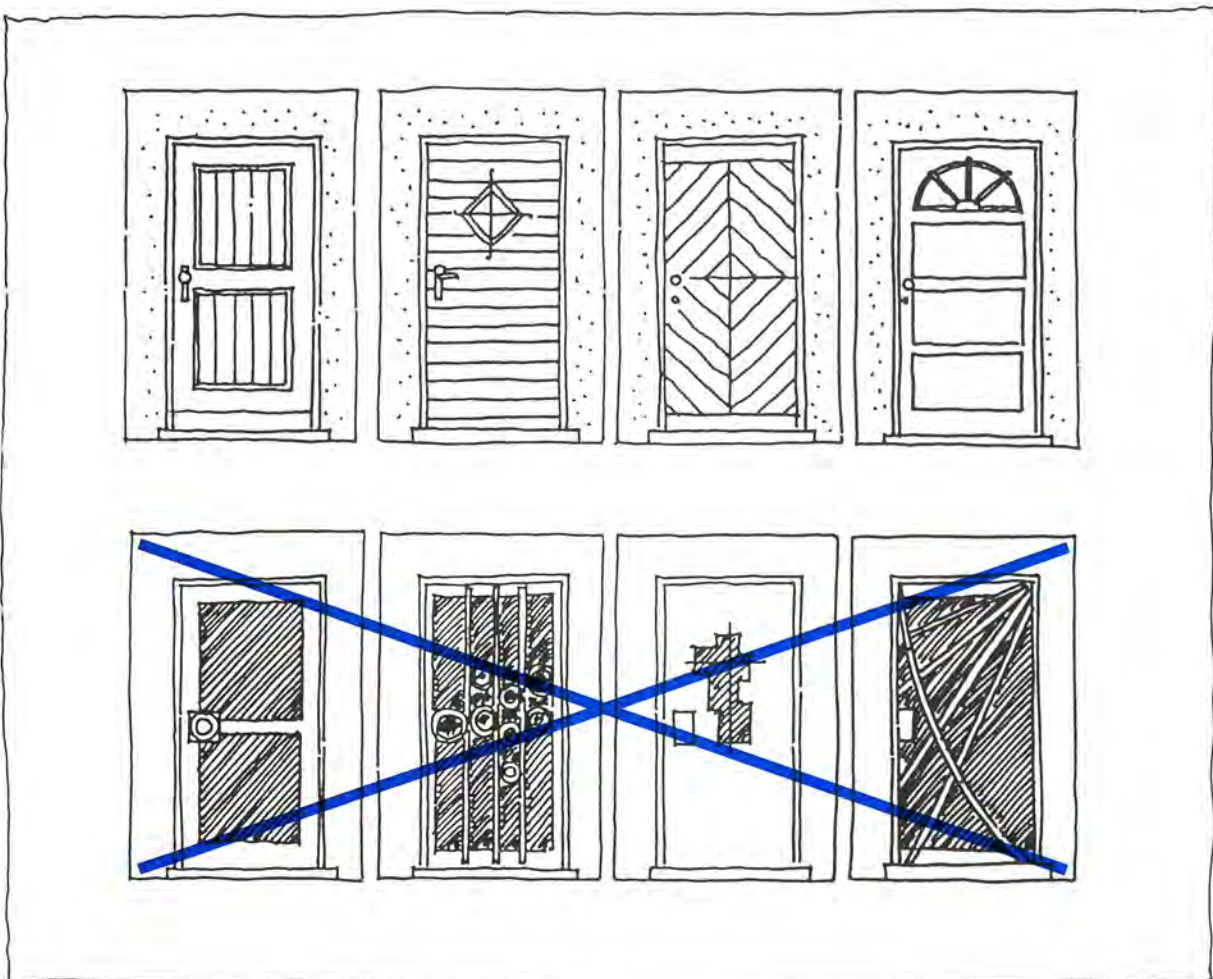
Türen, Tore, Schaufenster

- (1) Hauseingangstüren, Toreinfahrten, Garagentor und Schaufenster sollen im Regelfall aus Holz hergestellt sein.

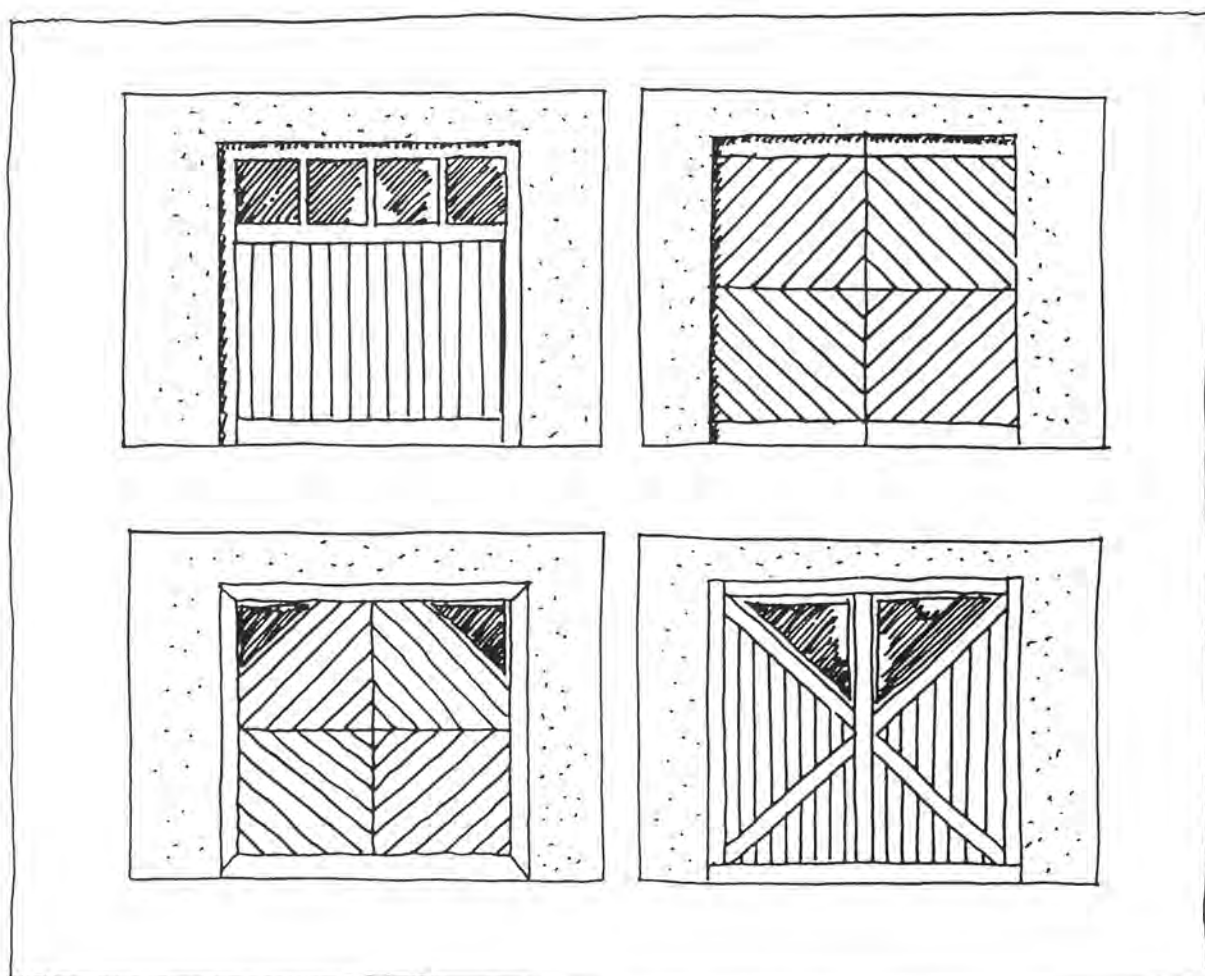
Glänzende Metallkonstruktionen sind unzulässig. Sofern Metall verwendet wird, ist der Anstrich bzw. die Beschichtung matt zu gestalten.

Empfohlen werden neben gestemmtten Türkonstruktionen Holzaufdoppelungen in der traditionellen Form.

Eine der häufigsten Gestaltmängel am Burglengelfelder Wohn- und Geschäftshaus in der Altstadt ist das unmaßstäbliche Aufreißen der Erdgeschoße durch überdimensionierte Schaufenster (die dann nicht selten durch Abklebungen in ein erträgliches Maß reduziert werden). Keinesfalls darf durch einen Ladenbau das Erdgeschoß von den übrigen Fassadenteilen getrennt werden.



- (2) Garagentore zum öffentlichen Stadtraum sind mit Holzaufdoppelungen zu versehen; der Einbau neuer Garagentore in die Straßenfront ist unzulässig.



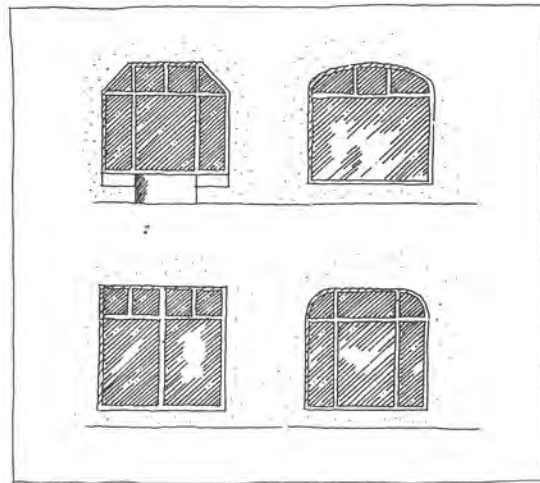
BAUGESTALTUNGSSATZUNG

- (3) **Schaufenster** sind nur im Erdgeschoß zulässig; sie müssen sich in Größe, Form und Gliederung der Fassade und dem Straßenzug anpassen. Werden mehrere Schaufenster nebeneinander angeordnet, so sind sie durch Pfeiler und Wandscheiben zu unterteilen.

Diese Unterteilung muß der Konstruktion des Gebäudes entsprechen und auf die darüberliegenden Geschoße abgestimmt sein. Über-Eck-Schaufenster sind unzulässig.

Die Verglasung der Schaufenster darf nicht vor der Glasebene der darüberliegenden Fenster liegen.

- (4) **Ladeneingänge und Schaufenster** sind jeweils durch Pfeiler voneinander zu trennen und als selbständige Öffnungen auszubilden; Übereck-Eingänge sind ebenso unzulässig wie sonstige Öffnungen, die die Gebäudeecke unterbrechen.



Schaufenster dürfen nicht in den Straßenraum „knallen“; dies gilt sowohl für die Materialwahl und Farbgebung, als auch für die Glasebene, die in jedem Fall der der aufgehenden Geschoße entsprechen sollte oder weiter zurückgesetzt sein kann.

Haustüren und Einfahrtstore sind die „Visitenkarte“ eines Hauses; daraus resultiert ein erhöhter Gestaltungsanspruch, dem vorgefertigte industrielle Massenfertigung nur selten entspricht.

Auch das Argument, daß Holztüren störungsanfälliger, weniger dicht und aufwendig im Unterhalt sind, kann – eine solide Konstruktion vorausgesetzt – nicht gelten.



Markisen sind als Sonnenschutz vielfach unverzichtbar für die Geschäfte; sie können zusätzlich ein belebendes Element in einer Fassade darstellen; diese jedoch auch stark beeinträchtigen. Deshalb unterliegen sie besonders strengen Anforderungen und sind in jedem Fall genehmigungspflichtig. Glanz- und Glitzermarkisen sind modischer Schnick-Schnack und in der Burglengenfelder Altstadt und Vorstadt absolut fehl am Platz.

(5) Schaukästen und Automaten sind bündig in Wandnischen unterzubringen; die Nischen sind als Fassadenöffnungen zu behandeln.

(6) Abklebungen der Fassaden, bzw. flächenmäßige Übermalungen sind unzulässig; eine, auf die Fassade abgestimmte Nutzung von Schaufenstern als Werbeelement ist zulässig.

(7) Außenliegende Schutzgitter sind nur im Unter- und Erdgeschoß sowie bei geschoßhohen Öffnungen als Brüstung zulässig; sie sind in herkömmlicher handwerklicher Bauweise zu fertigen. Passagen und offene Ladenzugänge sind mit Gittern abzuschließen.

Häufig – und dieses Bild belegt den Sachverhalt – werden Schaufenster in der Größenordnung gar nicht mehr gewünscht und über Abklebungen, die wiederum stadtbildstörend wirken, optisch reduziert.

Abklebungen in der auf dem Foto ersichtlichen Größenordnung sind stadtgestalterische Mängel, die der Satzungsentwurf folgerichtig als nicht zulässig bezeichnet.



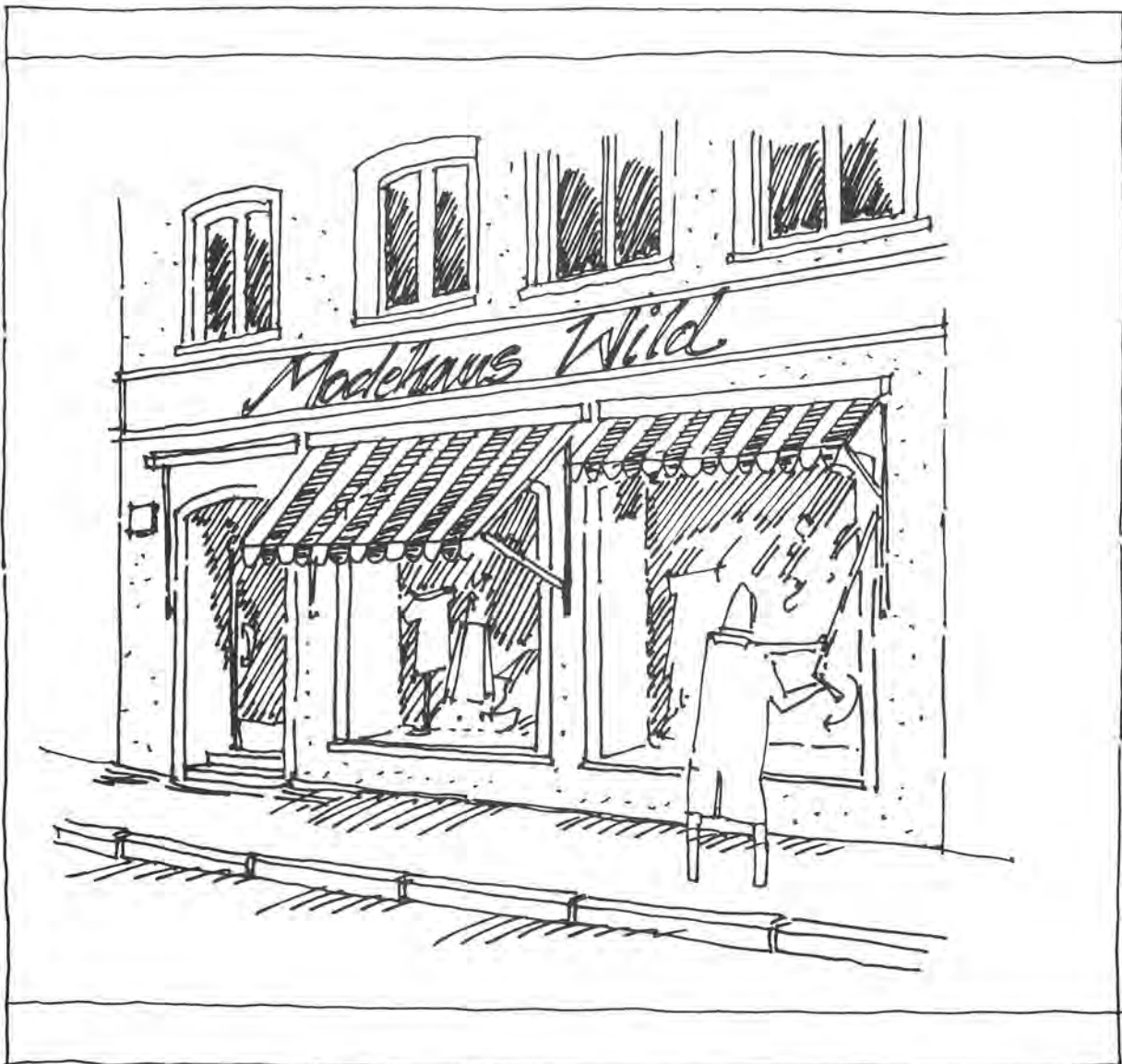
BAUGESTALTUNGSSATZUNG

- (8) Markisen sind nur zum Schutz von Schaufenstern zulässig; sie müssen auf das wesentliche Gestaltungsprinzip des Gebäudes und des Straßenzuges abgestimmt sein.

Wesentliche Bauteile dürfen durch sie nicht überdeckt und in ihrer Gestaltwirkung nicht beeinträchtigt werden.

Markisen müssen beweglich ausgebildet sein; nur ausnahmsweise sind stationäre Sonnensegel zulässig.

Markisen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und eigentlich immer „maßzuschneidern“; im Interesse der Altstadt soll im Bedarfsfall ein Maximum an Gestaltungssorgfalt dieser Schutzanlagen verwendet werden; mit der Anbringung einfallsloser Einfachst-, Billig- und Sonderangebote wird weder dem einzelnen Geschäft noch der Burglengfelder Altstadt die gebührende Ehre zuteil.





§12 Balkone

Im Straßenbereich der historischen Altstadt ist der Balkon ein gänzlich unbekanntes Motiv; seit jeher ist dieses Gestaltungselement – auch wegen des erhöhten Wohnwertes – dem privaten Bereich zugeordnet worden. Hier allerdings wurde häufig auf Gestaltung erhöhter Wert gelegt: Gerade im privaten Bereich hat man an der Baugestaltung nicht „geknausert“.

Bretterbaluster oder auch schmiedeeiserne Gitter (nicht zu prächtig) sind dabei altstadtgerechte Möglichkeiten der Brüstungsausbildung.

Gewarnt werden muß vor zu „oberbayerischen“ Balkonen mit übertriebener Balusterbildung, Schnitzwerk u. ä., das in der Fachwelt den Beinamen „Gelsenkirchner Barock“ trägt.

(1) Balkone zur Straßenfront sind unzulässig; ebenso Kragplatten als Vordächer.

(2) Balkonbrüstungen im privaten und teilöffentlichen Bereich (vom öffentlichen Straßenraum noch einsehbar) sind vertikal zu gliedern. Die Brüstungsverkleidung ist in Holz oder Schmiedeeisen auszuführen. Glänzendes Metall, Kunststoff, Sichtbeton etc. ist zur Gestaltung von Brüstungselementen unzulässig.



BAUGESTALTUNGSSATZUNG

§13 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen dürfen den Charakter der Altstadt in Maßstab, Form, Farbe und Material nicht beeinträchtigen; auch wesentliche Gestaltungselemente des Gebäudes dürfen in ihrer Wirkung nicht nachteilig beeinflusst werden.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht werden.
- (3) Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - Die Höhe darf höchstens 40 cm betragen,
 - aufgemalte Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von maximal 60 cm zulässig.
 - Die Länge der Werbeanlagen darf zwei Drittel der Gebäudefront nicht überschreiten; bei mehreren Werbeanlagen an einer Fassade gilt die Gesamtlänge aller Anlagen.



Das „Zoigl“ ist die traditionelle Außenwerbung der Oberpfälzer Stadt.

In Gestaltungsqualität und Überzeugungskraft der Fassaden- und Stadtbildverträglichkeit sind diese handwerklichen Kunstwerke von keinem anderen Werbeelement zu übertreffen – schon gar nicht von den industriell vorgefertigten Produkten.

(Haus Berggasse 3)

Werbeanlagen haben die Funktion, als ein Hinweiszeichen zu gelten; in der alten Stadt hat dies durch schlichte, aber immer qualitätsvolle Schilder zu erfolgen.

Auch die zufällige Häufung von Werbeelementen kann ein Stadtbild belasten; insgesamt 5 Werbeelemente an einem so knappen Fassadenbereich sind einfach zuviel.





Erst unsere Zeit hat aufgrund ihrer technischen Möglichkeiten durch vermeintliche oder tatsächlich geänderte „Marktbedingungen“ aus der Werbung die „Reklame“ gemacht, die in jeder alten Stadt eine Bedrohung für das Stadtbild werden kann. Das trifft insbesondere dann zu, wenn die Reklameelemente zu laut, zu schrill, zu aufdringlich und zu unmaßstäblich werden.

Echte Werbung hat nichts mit Größe und Aufdringlichkeit zu tun, sondern vielmehr mit Qualität. Aus diesem Grund sind Grenzen für die Größenordnung der Werbeelemente festgelegt, die aus dem Sichtbezug vom Gehweg zur Straßenfront entwickelt wurden.

Ein besonderes Problem stellen dabei die in Serie hergestellten Markenwerbungen dar. Sie sind nur im untergeordneten Zustand zulässig, da sie andernfalls kaum der Eigenart des Gebäudes, noch der Burglengenfelder Altstadt und Vorstadt gerecht werden.

Ein Übermaß an Werbung zerstört das Erscheinungsbild des Gebäudes und beeinträchtigt Straßen- und Stadtbild. Dies erfolgt auch durch bewegliche Werbeanlagen, wie Tafeln, Säulen, Fahnen, Transparente und Luftballons, die aus diesem Grunde für unzulässig erklärt sind.

Als Werbeanlagen zulässig sind z.B. Schriftzüge auf Markisen, sofern sie gestalterisch mit der Fassade abgestimmt sind.

- (4) Anlagen zur Fremdwerbung sind nur im Zusammenhang mit solchen, für Eigenwerbung zulässig. Die Fremdwerbung muß sich aber in Form, Größe und Farbe sowie der Gestalt deutlich der Eigenwerbung unterordnen.**
- (5) Stehschilder und Ausleger sind zulässig, sofern sie handwerklich gestaltet sind und die Summe ihrer geschlossenen Flächen nicht 0,5 qm überschreitet.**
- (6) Für jedes Geschäft ist auf einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig; Ausleger und Stehschilder nach Absatz 5 werden dabei nicht mitgerechnet.**
- (7) Werbeanlagen dürfen oberhalb der Fensterbrüstung des 1.Obergeschoßes nur ausnahmsweise angebracht werden, wenn hierzu eine gestalterische Unbedenklichkeit vorliegt.
Für Stehschilder und Ausleger sind diese Ausnahmen zulässig; wenn andere Vorschriften dies erfordern.**

BAUGESTALTUNGSSATZUNG

(8) Das Bekleben und Übermalen von Schaufensterflächen ist nur zu vorübergehenden kurzfristigen Werbezwecken und nur bis insgesamt ein Fünftel der Fensterfläche zulässig.

(9) Als Werbeanlagen sind Leuchtschriften, Leuchttransparente, Anlagen mit wechselnden, bewegten oder farbigen Licht- und Rückstrahlschildern nicht zulässig. Zulässig sind hinterleuchtete Anlagen.

(10) Als Werbeanlagen sind unzulässig:

- Bewegliche Werbeanlagen
- Schriftzüge und Werbesymbole auf Klappläden
- Senkrechte Schriftzüge



Ein besonders charmantes und auch überzeugendes Werbeelement hat sich über dem Eingangsportal des Gasthauses „3 Kronen“ erhalten; der Außenstuck als Portalbekrönung, vorzüglich farbig inszeniert, stellt eine betont qualitätsvolle Werbung für den Gasthof dar. Dies sollte auch als Anregung für unsere Zeit gelten!



Wohltuend zurückhaltende Schrift an der Fassade



Die nicht schmerzt

§ 14 Einfriedungen

Zu den Straßen und Plätzen besteht die charakteristische Burglengfelder Einfriedung in einer mannshohen Natursteinmauer oder in geputzter Form.

Sie dient nicht nur zur besseren Bau-gestaltung, sondern auch zur Erhal-tung des Wohnwerts hinter dieser Mauer, im Bereich des Wohnhauses oder Gartens.

- (1) Einfriedungen sollen in der Alt-stadt als Bruchstein in der tradi-tionellen Verarbeitungsmethode, oder aus verputztem Mauerwerk bestehen; als Abdeckung der Mauerkrone können naturrote Dachziegel oder Natursteinab-deckungen verwendet werden.

Das ursprünglich stadtbildprägende Kalkstein-sichtmauerwerk der Nebengebäude ist mittler-weile in der Altstadt von Burglengfeld rar geworden!

Die Erhaltung und Wiederverwendung dieses charaktervollen Mauerwerks sollte – wo immer vertretbar unternommen werden. Neu erstellen kann man diese Mauerwerksstruktur kaum, die handwerkliche Tradition hierzu ist erloschen.



BAUGESTALTUNGSSATZUNG

- (2) **Einfriedungen sind weiterhin zulässig als Holzzäune (Latten, und Bretter mit Zwischenraum, mit Holz- oder Mauerwerkspfeilern, Naturstein oder geputzt).**
- (3) **Zwischenräume zwischen bestehenden alten Gebäuden sind stets mit senkrechter Verbretterung als Brettertür zu schließen und dunkelfarbig zu streichen oder zu lasieren.**

Eine Begründung bzw. Berankung dieser Mauern empfiehlt sich.

In den Nebenstraßen und Rückbereichen ist der Lattenzaun oder Hanichelzaun der ortsbildgerechte Regelfall; Jägerzäune, Plastikelemente, Betonfertigteile, Metallelemente etc. sollten als Einfriedung nicht verwendet werden.

Fliesenklinker, der Jägerzaun, die Leichtmetall-Haustüre mit einem gequälten Dekor – dies alles verrät das Verlangen nach Individualität, das hier leider in die Sackgasse der Uniformierung geraten ist; mit altstadtgerechteren Gestaltungsmitteln wäre hier sowohl für die Eingangssituation selbst, als auch für das Straßenbild ein deutlich besseres Ergebnis möglich gewesen!





Das Bild der Burglengenfelder Altstadt und Vorstadt wird nicht nur von den Gebäuden und ihren Details geprägt; genauso wichtig sind die nicht bebauten Flächen, für die deshalb ebenfalls Rücksichtnahme und Anpassung an das Stadtbild gilt.

Wichtig bei unmittelbarem Anschluß privater Zuwege an den öffentlichen Raum ist die materialmäßige und verlegensmäßige Anpassung mit Naturstein (Kleinstein oder Mosaik). Granit ist nicht nur ein dauerhafter und solider Belag; er wird sich auch dem vorhandenen und künftigen Neugestaltungen der Straßen- und Platzräume vorzüglich anpassen.

Dabei ist stets auf eine ruhige Verlegung zu achten (Zeilen oder Segmentbögen), die keine Beunruhigung im Straßenbild verursacht; aus diesen Gründen sind unregelmäßige Verbundpflaster (Hundeknochen etc.) ebenso wenig erwünscht, wie wesensfremde Kunst- und Natursteine.

§ 15

Freiflächen (Straßen- und Wegebelag)

- (1) Der Belag von privaten Geh- und Fahrflächen, die unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum anschließen, oder von ihm aus einsehbar sind, muß in Material, Farbe und Werkstoff auf das Stadtbild abgestimmt sein.**
- (2) Belagsgestaltungen mit ganzflächigen Asphalt-, Betondecken, unregelmäßigem Verbundpflaster, Fliesen, geschliffenem oder poliertem Naturstein sind unzulässig.**
- (3) Im Freien liegende Treppen sind – sofern sie vom öffentlichen Bereich aus erlebbar sind, als Blockstufen auszuführen; Material, Struktur und Ausbildung sind auf das Stadtbild abzustimmen. Das gleiche gilt für notwendige Handläufe und Brüstungen.**

BAUGESTALTUNGSSATZUNG

- (4) **Abstell- und Lagerplätze sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind; ausgenommen hiervon sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Ausnahmen für geordnete Unterbringung von Brennholz und Leergut können zugelassen werden.**
- (5) **Die Unterbringung von Abfallbehältern im öffentlichen Verkehrsraum ist unzulässig. Die Standplätze sind, soweit zumutbar, zusammenzufassen und einheitlich zu gestalten; ihre Einsicht und unmittelbare Zugänglichkeit vom öffentlichen Verkehrsraum ist zu vermeiden.**

Freitreppen als Hauszugänge sind von weitem erkennbar und bedürfen schon aus diesem Grund besonderer Gestaltungssorgfalt. Belegte Treppen sind nicht erwünscht; die Blockstufe aus Granit ist seit Jahrhunderten das bewährte Gestaltungsmittel für Freitreppen.

Die Altstadt und die Vorstadt sollten sich in keinem Bereich als „Rumpelkammer“ präsentieren; deshalb ist eine gesonderte Regelung für Abfallbehälter und Lagerflächen vorgesehen, die dieses „notwendige Übel“ für alle erträglich gestalten soll. Ein weiterer Grund für diese Regelung ist, daß neben der optischen Belästigung auch die Geruchsbelästigung für die Öffentlichkeit damit vermieden wird.

„Klassischer“ Bürgerhauseingang:
— gut gestaltetes Natursteingewände
— Aufgedoppelte Türkonstruktion (Rautentüre)
— Vorgelagerte Blockstufen mit schlichtem Handlauf.
— Ein Oberlicht sorgt für Tageslicht am Hausgang.
(Kirchenstraße 16, 16.–18. Jhd.)





Das wenige private und öffentliche Grün innerhalb der Altstadt und Vorstadt bedarf des besonderen Schutzes.

Insbesondere sind die Vorgärten in den Nebenstraßen ein Charakteristikum, das auch eine erhebliche Verbesserung des Wohnwertes mit sich bringt – nur leider sind diese Grünbereiche so gestaltet! Die ursprüngliche Stadtnaht, die in Burglengenfeld an Teilen der unverbauten Stadtmauer noch gut erkennbar ist, soll erhalten bleiben; dies bedingt, daß hier das Gartengrün unmittelbar an die Stadtmauer angrenzt.

Der Vorgarten selbst sollte ebenfalls kein Experimentierfeld für exotische Pflanzen werden, statt einer Agave erziele ein Flieder oder Jasmin, in Verbindung mit einem Spalier-Obstbaum einen deutlich besseren Erlebnis- und Gebrauchswert des Vorgartens.

Im übrigen gibt das Landratsamt ausführlich Rat über standart- und ortsbildgerechte Bepflanzungen!



§ 16 Grünflächen, Bäume, Gärten

- (1) **Die vorhandenen Vorgärten sind als Grünbereiche zu erhalten und zu pflegen. Das gleiche gilt für die, unmittelbar an die Stadtmauer angrenzenden Freibereiche (Stadtgraben).
Auf eine standort- und landschaftsgerechte Begrünung ist dabei zu achten.**
- (2) **Die Beseitigung von Bäumen über 3 m Kronenhöhe bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung.**
- (3) **Fassadenbegrünungen im öffentlichen Straßenraum, wie Berankungen, Spalierbegrünung etc., bedürfen der Genehmigung; sie sind mit dem Straßenbild abzustimmen.**

BAUGESTALTUNGSSATZUNG

§17

Baugenehmigung und Bauanzeige

Gemäß BayBO nicht genehmigungspflichtige Baumaßnahmen am Bauwerk, wie z. B. die Erneuerung oder Instandsetzung des Anstriches, des Außenputzes bzw. die Veränderung von Fenster, Türen, Fensterläden, die Veränderung des inneren baulichen Gefüges und des Dachwerkes etc. sind dem Stadtbauamt spätestens 4 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

Auf das Erlaubnisverfahren nach dem Denkmalschutzgesetz wird vorsorglich verwiesen.

In der Stadt Burglengenfeld bedeutet dies, daß sämtliche nicht genehmigungspflichtigen baulichen Maßnahmen am Bauwerk nach Erlaubnisverfahren genehmigungspflichtig sind.

§18

Unterhaltungspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, das Äußere ihrer Bauwerke, sofern sie vom öffentlichen Raum aus eingesehen werden können, in einwandfreiem Zustand zu erhalten.

§19

Bestandteile dieser Satzung

Die Satzung besteht außer den textlichen Festsetzungen aus folgenden Anlagen:

1. Karte mit Geltungsbereich
2. Verzeichnis der Baudenkmäler und die Abgrenzung des Ensembles nach der Denkmalliste
3. Kommentar und Erläuterung zur Satzung
4. Beispielsammlung zum Gestaltungsdetail



§ 20

Befreiungen und Ausnahmen

Da eine generell bindende Satzung nicht alle denkbaren Einzelfälle regeln kann, müssen Ausnahmen möglich sein. Hier ist allerdings ein strenger Maßstab anzulegen.

Es ist denkbar, daß sich der historische Befund nicht mit den Regelungen der Satzung in Übereinklang bringen läßt. Weiterhin kann ein Einzelfall eine nicht beabsichtigte Härte für einen Bauherrn entstehen, die nur über Kompromisse lösbar ist, die dem Ziel der Satzung im Sinn nach entsprechen.

Von den Vorschriften der §§ 1 einschl. 18 dieser Satzung können, wenn der historische Befund eine abweichende Ausführung erfordert oder wenn die Bestimmungen im Einzelfall eine offenbar nichtbeabsichtigte Härte für den Bauherrn darstellen würde und wenn die Zielsetzungen dieser Satzung gewahrt werden, Befreiungen und Ausnahmen zugelassen werden.

Diese Befreiungen und Genehmigungen können befristet bzw. mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.



Ein Gebäude ohne Fehl und Tadel stellt das Haus Rathausstraße 5 dar; mit seinem einfachen, ungekünstelten Gestaltungselementen ist es sowohl im Detail als auch in seinen Proportionen ein vorbildliches Haus.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Satzung stellen gemäß Art. 89 BayBO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit angemessenen Geldbußen geahndet werden.

Dieser Paragraph dokumentiert, daß es der Stadt Burglengenfeld ernst ist mit ihrer Satzung. Die Formulierung, daß Ordnungswidrigkeiten bestraft werden, ist kein „Papiertiger“; die Stadt wird in aller Regel beträchtliche Geldbußen verhängen, falls Ordnungswidrigkeiten vorliegen.

Selbstverständlich wird durch die Zahlung von Geldbußen, die Zuwiderhandlung nicht legalisiert; die Beseitigung und satzungsgemäße Ausführung von Zuwiderhandlungen werden auch nach Zahlung der Geldbuße von seiten der Stadt konsequent betrieben.



**§ 22
Rechtskraft**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burglengenfeld, den 13. 02. 1990

Stadt Burglengenfeld


Bawidamann
1. Bürgermeister

SANIERUNGSSATZUNG

Satzung

der Stadt Burglengenfeld über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“.

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.1986 (GVBl. S. 210), und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) hat der Stadtrat der Stadt Burglengenfeld in seiner Sitzung am 20. Juni 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 15,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M1:1000 des Architekturbüros Wild, Furth im Wald vom 09. Dezember 1988 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestand der Satzung und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.



§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Burglengenfeld, 10.10.1989
Stadt Burglengenfeld


Bawidamann
1. Bürgermeister

Die Stadt Burglengenfeld erläßt gemäß Stadtratsbeschluß Nr. 1177 vom 28.11.1989 folgendes:

**Kommunales Förderungsprogramm
zur
Durchführung privater Fassaden-
gestaltungs- und Sanierungsmaß-
nahmen im Rahmen der Sanierung
„Altstadt Burglengenfeld“**

**I.
Örtlicher Geltungsbereich**

Förderungsgebiet ist der historische Marktplatz und die Hauptstraße in Burglengenfeld. Der beigefügte Plan ist Bestandteil dieses Förderungsprogrammes.

**II.
Zweck der Förderung**

Zweck des Kommunalen Förderungsprogrammes ist die Erhaltung des eigenständigen Charakters von Burglengenfeld. Die städtebauliche Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

Die Gestaltung der Häuserfassaden im Marktplatzbereich und der Hauptstraße soll die Altstadtsanierung und die geplante Umgestaltung des Marktplatzes und der Hauptstraße ergänzen und begleitend unterstützen.

**III.
Gegenstand und Höhe der Förderung**

Im Rahmen des Kommunalen Förderungsprogrammes können folgende

wesentliche Verbesserungsmaßnahmen gefördert werden:

Art der Maßnahme:

- 1.) Maßnahme an Fassaden einschließlich Fenstern, Türen, Dächern, Dachaufbauten, Hof-toren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Außentreppen mit ortsbildendem Charakter.
- 2.) Anlagen bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.
- 3.) Die Höhe der Förderung beläuft sich auf 30 % der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit), jedoch höchstens 10 000,— DM.
- 4.) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Zuwendung aus diesem Förderungsprogramm.

**IV.
Grundsätze der Förderung**

- (1) Die geplante Maßnahme soll sich besonders in folgenden Punkten den Zielen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen auch im Hinblick auf die Marktplatzumgestaltung anpassen:
 - a) Dachformen und Dachneigungen
 - b) Dachdeckung
 - c) Dachausbau
 - d) Fassaden
 - e) Fenster
 - f) Türen, Tore, Schaufenster
 - g) Balkone



- h) Werbeanlagen
- i) Einfriedungen
- j) Freiflächen
- k) Grünflächen
- l) Außentreppen

Die Gebäude, für die eine Förderung beantragt wird, müssen noch eine so intakte Bausubstanz aufweisen, daß eine Fassadenneugestaltung bzw. -renovierung gerechtfertigt ist. Die Prüfung hierüber obliegt der Stadt Burglengenfeld.

- (2) Gefördert werden nur Maßnahmen, die den Festlegungen der Gestaltungssatzung der Stadt Burglengenfeld entsprechen.

V.

Zuwendungsempfänger

Die Förderungsmittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen gewährt.

VI.

Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Stadt und der Regierung der Oberpfalz vor Maßnahmenbeginn schriftlich an die Stadt Burglengenfeld als Bewilligungsstelle der Fördermittel zu stellen.

Die Stadt und die Regierung der Oberpfalz prüfen einvernehmlich, ob die privaten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderungsprogramms entsprechen und auch sonst nicht zu beanstanden sind.

Die baurechtlichen und denkmal-schutzrechtlichen Erfordernisse bleiben hiervon unberührt.

Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens und den gegebenenfalls erforderlichen Planunterlagen muß der Maßnahmenträger der Gemeinde bei Kosten bis zu 10 000,— DM zwei Angebote, über 10 000,— DM drei Angebote vorlegen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen.

Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Nach Abschluß der Arbeiten ist innerhalb von drei Monaten der Verwendungsnachweis vorzulegen.

Diesen hat die Stadt verantwortlich zu prüfen und die Auszahlung der Zuschüsse zu veranlassen.

VII.

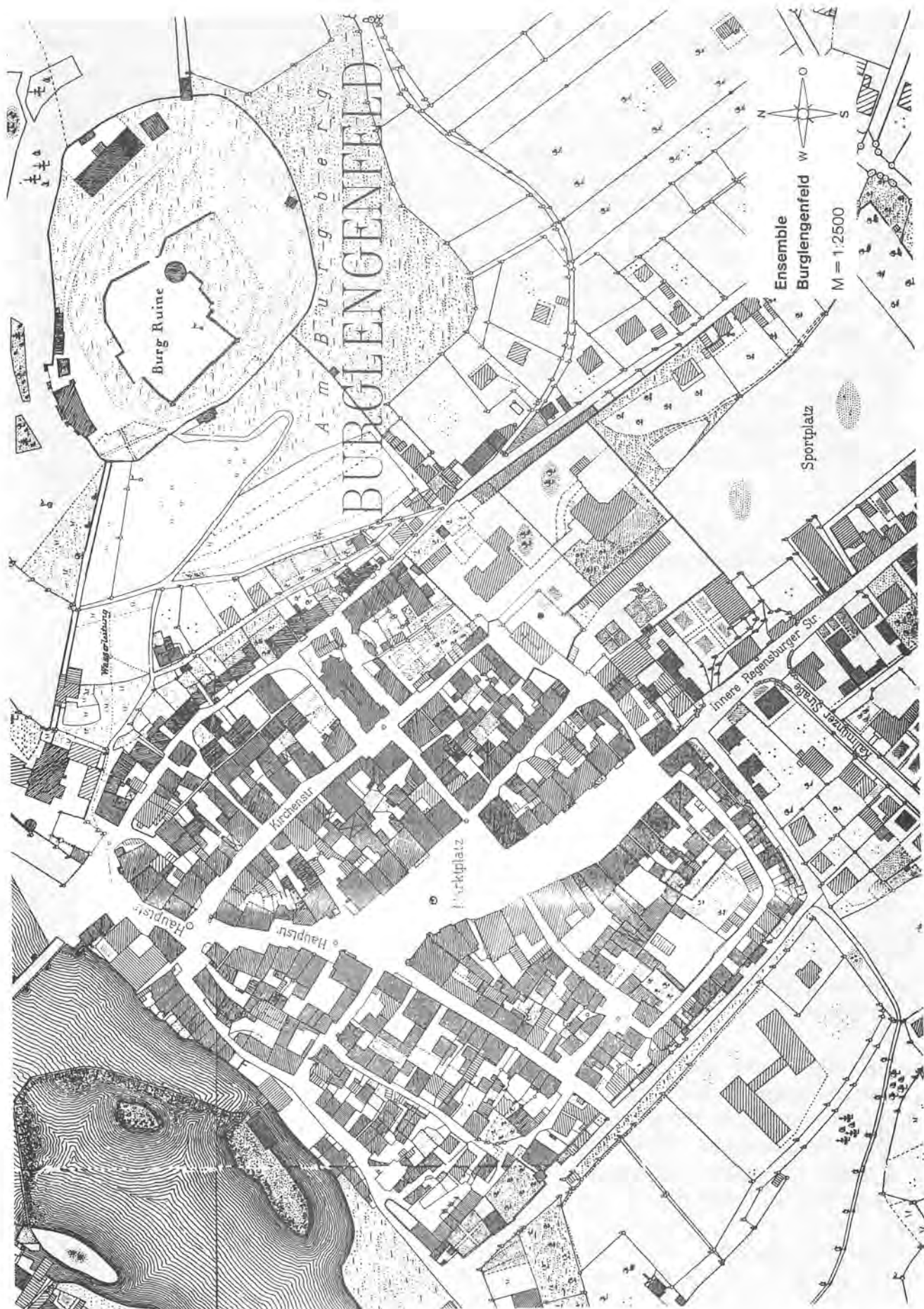
Fördervolumen

Das Fördervolumen des Kommunalen Förderungsprogrammes wird zunächst mit 50 000,— DM/Jahr für die Jahre 1989 bis 1995 aufgestellt. Das Programm kann um jeweils ein weiteres Jahr fortgeschrieben werden.

Stadt Burglengenfeld
Burglengenfeld, den 29.11.1989


Bawidamann
1. Bürgermeister

INFORMATION





Stadt Burglengenfeld

Baudenkmäler

Burglengenfeld

Ensemble Burglengenfeld. – Umgrenzung: Äußere Burgringmauer im Süden, Osten und Norden, Eselsweg in westlicher Richtung bis Naabufer einschließlich dem ehem. Landratsamtsgebäude (Im Berg 3), linkes Naabufer bis Anwesen Hubmaier (Fl. Nr. 312), Kellergasse entlang bis Einmündung Stadtgraben, Verlauf der Stadtmauer entlang dem Stadtgraben und Kreuzbergweg bis zur Bundesstraße 15, weiter in gerader Linie bis Klingentorgasse, vom westlichen Hauseck des Anwesens Fl. Nr. 264 am Verlauf der ehem. Schenkelsmauer zur äußeren Burgringmauer zurück. – Das Ensemble umfaßt den im 15. Jhd. ummauerten Bereich der Burg und Stadt Burglengenfeld. Burg und erste Siedlung sind freilich erheblich älter als die Ummauerung, sie sind im 11./12. Jhd. greifbar und verdanken ihre Entstehung den drei klassischen Gründungsbedingungen, der Lage an einem Fluß, einem Verkehrsweg, der hier den Fluß überkreuzt, und dem Vorhandensein eines Burgberges, von dem aus der Flußübergang durch Errichtung einer Burg geschützt werden konnte. Die ältesten Bestandteile Burglengenfelds sind deshalb die Burgruine mit der inneren Burgringmauer und der Siedlungskern unmittelbar am südwestlichen Fuß des Burgberges, in Richtung hin auf den Naab-Übergang. Dieser älteste Siedlungsbereich beim heutigen Almenhof, dem Burgbergweg, dem St. Veits-Platz, der Berggasse, Schildgasse, Klingentorgasse, Kirchenstraße und Robert-Koch-Straße ist in seiner historischen Struktur weitgehend erhalten; er wird beherrscht von der in neuromanischem Stil 1891 errichteten Westturmfront der Pfarr-

kirche, überragt von der mittelalterlichen Burg, wird in Nord-Süd-Richtung von der Kirchenstraße als ältester Straßenachse durchzogen. Senkrecht zu ihr auf Höhe der Kirche abzweigend, stellt die schmale, geschlossen mit Wohnhäusern des 18./19. Jahrhunderts bebaute Robert-Koch-Straße die Verbindung zu dem jüngeren Marktplatz her. Das Bild des unmittelbaren Umfeldes um die Kirche, das sich zum Teil erst nach dem neubarocken Choranbau von 1937 ergeben hat, wird im Südteil durch das Altmannsche Schlößchen am Almenhof bestimmt, eine Vierseitanlage mit Torhaus, als Hof bereits 817 genannt, später zum Hofmarksgut ausgebaut. Auf der Ostseite bildet die Wohnhausbebauung des Südteils der Berggasse, teilweise mit Halbwalmhäusern aus dem 18. Jahrhundert, und die schmale geschlossen bebaute Gasse Beim Klingentor die Begrenzung. Hier wird durch die teilweise erhaltene historische Substanz und die Maßstäblichkeit der Bebauung noch der frühere, bis in das 19. Jahrhundert durch das Klingentor abgeschlossene Aufgang zur Burg erkennbar. Im Südteil der Kirchenstraße bestimmen die stattlichen Bauten des Pfarrhofs, zuerst 1424 an dieser Stelle nachgewiesen, der Apotheke und des ehem. Regensburger Pflegehofes das Bild; ihnen fügen sich in geschlossener Bauweise bürgerliche und ehemals bäuerliche, meist zweigeschossige Halbwalm-, Giebel- und Traufseithäuser des 17. bis 18. Jahrhunderts an.

Die Wittelsbacher erkannten die topographische Bedeutung des Ortes sehr bald und werteten ihn zum Zwecke der von ihnen angestrebten Landesorganisation, Herrschaftsfestigung und Einkünftersteigerung erheblich auf; durch die Einrichtung eines Viztumamtes 1255 wurde Burglengenfeld zum Zentrum für 27 Ämter auf dem Nord-

gau; 1270 wurde die Siedlung zum Markt erhoben und damit die Voraussetzung für die Erweiterung zur heute noch bestehenden Gesamtanlage geschaffen. Der Abschluß dieser Entwicklung war mit der Vollendung der Befestigung 1462 erreicht, welche nun den quadratischen Umriß des Marktes, die Burg mit einer äußeren Ringmauer und den Abhang zwischen Burg und Markt mit zwei Schenkelmauern umfaßte. 1542 erfolgte unter der Herrschaft von Pfalz-Neuburg, deren politischer und religiöser Mittelpunkt Burglengenfeld war, die Erhebung zur Stadt, bald danach der Bau des Rathauses, des stattlichsten Baues am Marktplatz. Die relativ unregelmäßige, querliegende und an seinen Rändern sich staffelartig verbreiternde und verjüngende Gestalt des Marktplatzes erklärt sich aus der Bezugnahme auf die erste Siedlung, die sich möglichst nahe an den Burgberg angelehnt hatte.

Der neue Marktplatz, der erst im Anschluß an die südwestliche Bebauungsgrenze dieser Altsiedlung angelegt werden konnte, sollte einerseits in der Mitte des neuen Quadrates zu liegen kommen, andererseits aber zur Stelle des Flußüberganges hinzielen, die an der Nordecke des Quadrates lag. Die Durchgangsstraße, die an der Südostflanke rechtwinklig in den Marktplatz eingelassen wurde, konnte diesen daher nicht in gerader Fortsetzung nach Nordwesten wieder verlassen, sondern mußte nach Norden abgedrängt werden; sie bildet deshalb vom Marktplatz aus eine abschüssige Diagonale hin zum linken Brückenkopf. Die Längsseiten des Platzes sind geschlossen mit bürgerlichen Giebel-, Traufseit- und Walmdachhäusern des späten 16. bis 19. Jahrhunderts bebaut; am Südeinde erinnert die Engstelle bei Nummer 26 und 29 noch an den Abschluß durch das 1850 beim Stadtbrand zerstörte Obere Tor. Auf

der Nordseite sind die Baukörper gestaffelt. Im Südwestbereich wurden die Straßen in klarer Ordnung mauerparallel angeordnet; Struktur und Substanz der Bebauung sind weitgehend erhalten; leider ist hier durch den Kahlschlag zugunsten einer Tiefgarage mit Parkplatz die empfindlichste Störung im gesamten Stadtensemble entstanden. Die Flußseite der Stadt wird von den Rückfronten der geschlossenen Reihe von Giebel- und Traufseithäusern an der Kellergasse gebildet. Der vorwiegend aus dem 18. Jahrhundert stammende Baubestand prägt für den Blick von der anderen Flußseite zusammen mit den kleinen Hausgärten über dem Wasserspiegel ein malerisches, kleinstädtisch strukturiertes Bild. – Die Lage der Altstadt insgesamt in einer Mulde zwischen Burg- und Kreuzberg wird wirkungsvoll erlebbar durch die Auf- und Durchblicke, die sich aus dem Marktbereich auf die unbebauten Abhänge dieser Berge ergeben.



Burgruine. Reste der seit 1091 errichteten, seit 1864 teilweise instandgesetzten Anlage mit Ringmauer, Sinzendorfer Turm, Hohem Turm, Pulverturm sowie Kelleranlagen und Grundmauern; Ausbauten des 15. bis 17. Jhd. mit Hinterem Tor, Vortor, sog. Zeughaus, ehem. Kastenamt, Zwinger; Reststücke der Befestigungsmauern am Abhang des Burgberges als Schenkelmauern zwischen der ehem. Stadt- und Burgbefestigung, mittelalterlich. (Fl. Nr. 272, 274/3, 283)

Stadtbefestigung. Türme und zum Teil überbaute Mauerreste aus der Zeit vor 1462; vgl. Am Graben 5, 15, 31/33, Fronfestgasse 7, Kellergasse 23, 23 a, 28 und Burgruine. (Fl. Nr. 274/3)

Am Almenhof 2. Ehem. Burgapotheke, 1765, Walmdachbau mit späterer Umgestaltung. (Fl. Nr. 204)

Am Almenhof 4. Torhaus zum Altmannschen Schloßchen, Walmdachbau mit Flankentürmchen, spätes 16. Jhd.; nördlich anschließende Mauer mit Rundbogentür. (Fl. Nr. 206)

Am Graben 5. Zugehöriger Turm der Stadtbefestigung, halbrund, 15. Jhd. (Fl. Nr. 31/3)

Am Almenhof 8. Wohnhaus, Halbwalmdachbau, 18. Jhd.; ehem. zum Schloßchen gehörend. (Fl. Nr. 210)

Am Graben 15. Zugehöriger Eckturm der Stadtbefestigung, 15. Jhd. (Fl. Nr. 38/2)

Am Graben 31/33. Zugehöriger Turm der Stadtbefestigung, 15. Jhd. (Fl. Nr. 52/53)

Auf der Wieden 4. Kath. St. Sebastian-Kapelle, 1899 anstelle eines Baues von 1714. (Fl. Nr. 415)

Bahnhofsplatz 1. Bahnhofsempfangsgebäude, 1899, Granitsteinbau mit Zie-

gelgewänden und Walmdach. (Fl. Nr. 1180/2)

Bahnhofsplatz. Postamt, bez. 1927, Walmdachbau; Nebengebäude, 1927; längs der Paul-Dietrich-Straße. (Fl. Nr. 414/2)

Beim Klingentor 2. Altmannsches Schloßchen, Almenhof, Eckbau mit Westgiebel und südwestlichem Eckturm, spätes 16. Jhd. (Fl. Nr. 213/3)

Berggasse 3. Ehem. Pflegehaus, dreigeschossiger Walmdachbau, Mitte 16. Jhd., südlich Treppenhausanbau, südöstlich Nebentrakte, wohl 16. Jhd.; westlich Achteckpavillon, wohl auf mittelalterlichem Turmunterbau. (Fl. Nr. 287)

Berggasse 5. Gasthof, dreigeschossiger Eckbau mit überwölbtem Eingang, 18. Jhd. (Fl. Nr. 243)

Berggasse 15. Giebelhaus, 17. Jhd., mit seitlich vorkragendem Dach. (Fl. Nr. 248)

Berggasse 16. Wohnhaus, Halbwalmdachbau, 18. Jhd.; Geburtshaus der Wohltäterin Josephine Haas, geb. 1783, später Edle von Lengenfeld-Pfalzheim. (Fl. Nr. 224)

Christoph-Willibald-Gluck-Straße 10. Ehem. Kapuzinerklosterkirche, 1700-1717, 1802 profaniert, 1958 als Evang.-Luth. Christuskirche eingerichtet. (Fl. Nr. 199)

Christoph-Willibald-Gluck-Straße 16. Gerichtsgebäude, bez. 1911, zweiflügeliger Walmdachbau mit Mittelgiebel, Erker und Sandsteinportal; Garten mit Mauer. (Fl. Nr. 201)

Friedhofstraße 4. Wohnhaus, Halbwalmdachbau, 18. Jhd. (Fl. Nr. 410)

Friedhofstraße 48. Friedhofkapelle St. Anna, 14. Jhd.; mit Ausstattung; Grabstein um 1600 an der Rückwand;

INFORMATION

zwei Grabsteine aus dem 18. Jhd., neugotische Grabsteine von 1854, 1856 im Friedhof. (Fl. Nr. 375)

Fronfestgasse 7. Eckturm der Stadtbefestigung, 15. Jhd.; ehem. Gerichtsgefängnis, Anbau im 18. Jhd.; weiterer Anbau mit Fachwerkobergeschoß. (Fl. Nr. 87)

Hauptstraße 1. Gasthaus Zu den drei Kronen, Walmdachbau mit Eckturm, Südteil wohl 1753, Nordteil älter, westlicher Anbau. (Fl. Nr. 132)

Hauptstraße 2. Pfälzerhof, im Südteil dreigeschossiges Treppengiebelhaus mit viergeschossigem Steherker, 16./17. Jhd., im Nordteil dreigeschossiges Traufseithaus, 16./17. Jhd. (Fl. Nr. 145)

Hauptstraße 9. Wohnhaus, 18./19. Jhd., mit Krüppelwalmdach. (Fl. Nr. 135)

Hauptstraße 16. Gasthof, Walmdachbau, 18. Jhd., Westteil der Fassade in der Mitte vorgezogen. (Fl. Nr. 242)

Kellergasse 1. Eckhaus, 17. Jhd. (Fl. Nr. 129)

Kellergasse 5. Ehem. Rotgerberei, Traufseitbau, 16. Jhd. (Fl. Nr. 127/128)

Kellergasse 7. Steintürgerüst am Wohnhaus, bez. 1860. (Fl. Nr. 126)

Kellergasse 21. Wohnhaus, erdgeschossig über kielbogenförmigem Grundriß, wohl 19. Jhd. (Fl. Nr. 98)

Kellergasse 23. Zugehöriger Eckturm der Stadtmauer, 15. Jhd. (Fl. Nr. 313/314)

Kellergasse 23 a. Zugehöriges Reststück der Stadtmauer, 15. Jhd. (Fl. Nr. 314)

Kellergasse 28. Reststück des Wassertores der mittelalterlichen Stadtbefestigung, 15. Jhd. (Fl. Nr. 312)

Kellergasse. Wegkapelle, 18./19. Jhd. (Fl. Nr. 313/6)

Kellergasse. Kelleranlagen, im Kern 16. und 17. Jhd., aus Bruchsteinen gewölbte Tonnen, in Felsenkellernischen übergehend, darüber Pultdachabdeckungen, teilweise ruinös; in langer Reihe am nordwestlichen Fußpunkt des Kreuzberges parallel zum linken Naabufer. (Fl. Nr. 324-328, 328/2, 329-336, 336/2, 337, 338, 338/2, 339-365, 365/2, 366/2, 366-371, 1894/2 + 3)

Kirchenstraße 14. Giebelhaus, 17./18. Jhd., drei Dachgeschoße mit stichbogigen Auzugsluken, Erdgeschoßflur mit Stichkappentonne. (Fl. Nr. 148)

Kirchenstraße 15. Kath. Pfarrhof, 17./18. Jhd., Eckgebäude mit dreigeschossigem Steilgiebel. (Fl. Nr. 218)

Kirchenstraße 16. Ehem. hochstiftisch Regensburgischer Pflerhof, 17. Jhd., Traufseitbau mit rückspringenden Ecken. (Fl. Nr. 151)

Kirchenstraße 17. Kath. Stadtpfarrkirche St. Vitus, Langhaus Mitte 18. Jhd., Turmfassade neuromanisch 1891, Choranbau neubarock 1937; mit Ausstattung. (Fl. Nr. 217)

Kirchenstraße 18. Wohnhaus, 18./19. Jhd., Halbwalmdachbau, stichbogige Hofeinfahrt. (Fl. Nr. 152)

Kirchenstraße 20. Türgewände und Tür an Giebelhaus, 18. Jhd. (Fl. Nr. 159)

Kirchenstraße 22. Wohnhaus, 17./18. Jhd., Kniestock in Blockbauweise, flaches Satteldach. (Fl. Nr. 160)

Klostergasse 1. Gasthaus, Walmdachbau, 18./19. Jhd., Korbbogenportal um 1840. (Fl. Nr. 168)

Kreuzberg. Kath. Kreuzbergkirche Hl. Dreifaltigkeit, 1690, vergrößert



1742, nach Brand 1835 erneuert; mit Ausstattung. (Fl. Nr. 1826)

Lichtgasse. Nischenfigur Christus an der Geißelsäule, 18. Jhd. (Fl. Nr. 125)

Marktplatz 1. Giebelhaus, 18./19. Jhd. (Fl. Nr. 145)

Marktplatz 2. Rathaus, Ende 16. Jhd., mit dreigeschossigem Giebel, zwei Ecktürmen und historischer Ausstattung. (Fl. Nr. 1)

Marktplatz 9. Giebelhaus, 16. Jhd. (Fl. Nr. 154)

Marktplatz 11. Giebelhaus, 17./18. Jhd., rückwärts tonnengewölbter Anbau. (Fl. Nr. 155)

Marktplatz 13. Wohn- und Geschäftshaus, dreigeschossiger Traufseitbau, im Kern 18. Jhd. (Fl. Nr. 170)

Marktplatz 15. Wohn- und Geschäftshaus, dreigeschossiger Halbwalmdachbau, 18./19. Jhd. (Fl. Nr. 171)

Marktplatz 21. Rückgebäude an der Klostergasse, Mansarddachbau mit überdachtem hölzernem Balkon, 18. Jhd. (Fl. Nr. 175)

Marktplatz 23. Wohn- und Geschäftshaus, Traufseitbau mit Giebelerker und stichbogiger Einfahrt, 17./18. Jhd. (Fl. Nr. 176)

Marktplatz 25. Giebelhaus, 19. Jhd. (Fl. Nr. 177)

Marktplatz 29. Bürgerhaus, Walmdachbau, 1. Hälfte 19. Jhd. (Fl. Nr. 184)

Naabgasse 1. Wohnhaus, Halbwalmdachbau, wohl 18. Jhd., Verandaaltane mit Holzsaßeornamentik, um 1900. (Fl. Nr. 430)

Paul-Dietrich-Straße 1. Eckhaus, im Kern 18. Jhd. (Fl. Nr. 412)

Rathausstraße 2. Bürgerhaus, Halbwalmdachbau, 18. Jhd., umgebaut

1822, anschließend rundbogige Durchfahrt. (Fl. Nr. 70)

Robert-Koch-Straße 3. Wohnhaus, Traufseitbau, 18./19. Jhd. (Fl. Nr. 153)

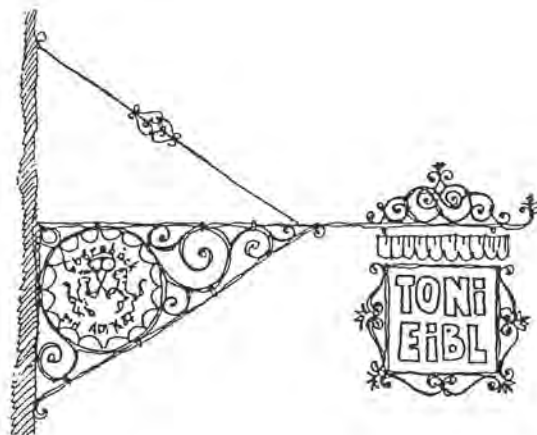
Robert-Koch-Straße 4. Wohnhaus, Halbwalmdachbau, 18. Jhd. (Fl. Nr. 157)

Robert-Koch-Straße 6. Giebelhaus, wohl 1784, mit Rundbogennische. (Fl. Nr. 158)

Schwandorfer Straße. Maria-Trost-Kapelle, vor 1742. (Fl. Nr. 288/2)

Schwandorfer Straße 5. Ehem. Forstmeisterei, dann Landwirtschaftsschule, Zweiflügelanlage, im Kern 18. Jhd., Ostflügel modern. (Fl. Nr. 2101)

Zaschkahof 2. Walmdachhaus, wohl 18. Jhd. (Fl. Nr. 313)



Quellen:

Denkmäler in Bayern,
Hrsg. von M. Petzet; Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
München; Oldenburg

Luftbild S. 6
WFL-GMBH
Werbung Fotografie Luftbild
Neubergstraße 48; 8700 Würzburg

FARBE
BESAND
VORSCHLAG
ALTERNATIVE
BEMERKUNG

FARBE
BESAND
VORSCHLAG
ALTERNATIVE
BEMERKUNG

FARBE
BESAND
VORSCHLAG
ALTERNATIVE
BEMERKUNG

FARBE
BESAND
VORSCHLAG
ALTERNATIVE
BEMERKUNG

FARBE
BESAND
VORSCHLAG
ALTERNATIVE
BEMERKUNG

FARBE
BESAND
VORSCHLAG
ALTERNATIVE
BEMERKUNG



GESTALTUNGS - EMPFENLUNGEN
••• EG-OPFERUNG NACHSTÄNDIGER STÄLLEN ••• BEFESTIGUNG DER ANSTÄNDIGER BALCON ••• GANZE STÄTT DACHLACHENSTREIFEN ••• PUTZLICHKEIT VERFÜHRER ••• DACHSTREIFEN NACHSTÄNDIG

GESTALTUNGS - EMPFENLUNGEN
••• BRUCHSTÄLLE NACHSTÄNDIG ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH



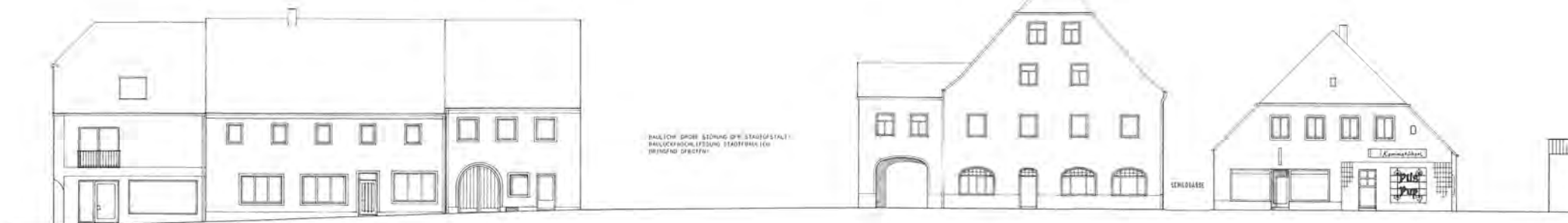
GESTALTUNGS - EMPFENLUNGEN
••• GANZE ENTWICKLUNG DER STÄTT ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH



GESTALTUNGS - EMPFENLUNGEN
••• BRUCHSTÄLLE NACHSTÄNDIG ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH

GESTALTUNGS - EMPFENLUNGEN
••• BRUCHSTÄLLE NACHSTÄNDIG ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH

GESTALTUNGS - EMPFENLUNGEN
••• BRUCHSTÄLLE NACHSTÄNDIG ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH



GESTALTWERT
••• BRUCHSTÄLLE NACHSTÄNDIG ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH
GESTALTWERT
••• BRUCHSTÄLLE NACHSTÄNDIG ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH

GESTALTWERT
••• BRUCHSTÄLLE NACHSTÄNDIG ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH
GESTALTWERT
••• BRUCHSTÄLLE NACHSTÄNDIG ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH

GESTALTWERT
••• BRUCHSTÄLLE NACHSTÄNDIG ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH
GESTALTWERT
••• BRUCHSTÄLLE NACHSTÄNDIG ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH

GESTALTWERT
••• BRUCHSTÄLLE NACHSTÄNDIG ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH
GESTALTWERT
••• BRUCHSTÄLLE NACHSTÄNDIG ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH

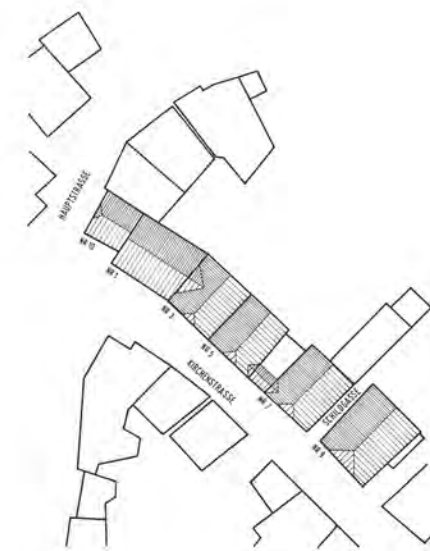
GESTALTWERT
••• BRUCHSTÄLLE NACHSTÄNDIG ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH
GESTALTWERT
••• BRUCHSTÄLLE NACHSTÄNDIG ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH ••• VERSTÄRKUNG DER KALKSTRICH

GESTALTUNGSKONZEPT

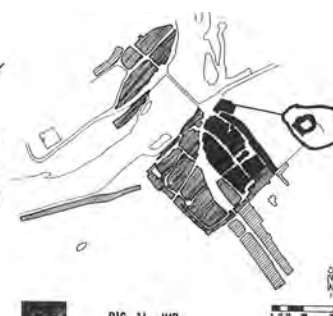
STADT BURG - LENGENFELD

HAUPTSTRASSE 10
KIRCHENSTRASSE 1,3,5,7,9

FASSADENABWICKLUNG M 1:100
STAND AUGUST 1985



STRASSENVERLAUF
LAGEPLAN



BIS 14. JH
BIS 16. JH
BIS 19. JH
19. JH UND SPÄTER

FURTH IM WALD, 14. MAI 1986

FARBE	
BESTAND:	
VORSCHLAG:	$8,22\% \cdot 1' = 5,2$ $87\% \cdot 8,9$
ALTERNATIVE:	$5,12\% \cdot 9 = 5,3$ $8 \cdot 609 \cdot 4$
BEMERKUNGS:	

FARBE	
BESTAND	
VORSCHLAG:	KAB 0015 Jahres
ALTERNATIVE:	
KAB 0015 KAB 0015 KAB 0015	
BEMERKUNG	

FARBE	
BESTAND:	019
VORSCHLAG:	5129 664 146
ALTERNATIVE:	
BEMERKUNG:	
VON UNIDUAT DES FARBE AUTHENT	

FARBE:
BESTAND:
VORSCHLAG:
ALTERNATIVE:
BEMERKUNG:



GESTALTUNGS- EMPFEHLUNGEN

- *** AUFGESTELLT: EG-ZONEN, SCHWARZPUNKT, FREIZUGLÄUFWEISE
- *** INTEGRATION DES TERRASSENANBAUES
- *** JUNG ERSCHTENE FÄHIGKEITEN IN DER BEWERTUNG

(NACH SCHÖNER ALB.)

- *** (DIEHARTIG AUSGEWÄHLT: INTRINSISCH)
- *** SCHWARZPUNKT IN EINZELFÄHIGKEITEN
- *** KLEIN-BOCKEN
- *** BEWERTUNG: PASSENDIGKEIT
- *** ZUGEFÜHRT: HOLZTEN (AM BESTEN MIT GEFÄHRT)



GESTALTUNGS- EMPFEHLUNGEN

- PEARL-TECHNIKUNG MIT MEHR POSTER
CHARAKTER!
- BINDUNG IN FALSBARDEINHEIT
- FENSTERLEITUNG KOMITE MITTEL
VIL LÖSUNG SEIN
- KEIN SOCCER
- STRASSENLEITUNGSSAMP: REGULAR!
SHI IN DER ECKE

GESTALTUNGS- EMPFEHLUNGEN

DENN FEHL UND TADEL, ANSCHTETEN
SIND ALLES LIMS
- GARTENGUT TWISCHEN TRENNER
UND GARAGE TÜRBAR WIEFRO
LASSEN

GESTALTUNGS- EMPFEHLUNGEN

- *** GRUNDLIEGENDE FASSADENGESTALTUNG FÜR UND GEGEN
- *** AUFSTELLUNG UND 1. BESCHUSS MIT
- *** FÜRSTEN
- *** FALLS ZUSÄTZLICHES HÖLZER-
SCHNITT - SCHLÜSSELWORT ALS
- *** ZWISCHENFELD AUFSTELLUNG
- *** 120. FÜRSTEN FÜRSTEN IN 120
- *** BEIM SIEHEN
- *** HANDBUCHLICHE BEHANDLUNG



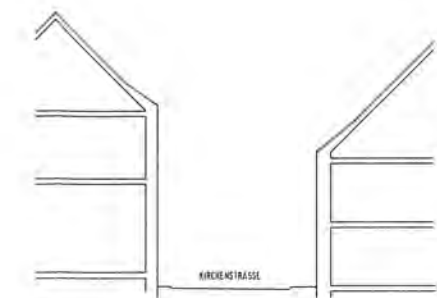
GESTALTWERT ++ GEDANKENGESTELLUNG ++ UMSETZUNG (IMPROVISATION) + DARSTELLUNG	BEWERTUNG
GESTALTMÄNGEL --- VERSTÄNDLICHKEIT (GABEPROBLEM DURCH FEHLAUSLEGUNG BZW. UNTERSCHWELLE SCHWERSCHWIERIG) --- FÖRDERUNG ZWANGS- UND ZWANGS- --- UNEMPFÄNGLICHKEIT (EINERSEITIG) --- UNEMPFÄNGLICHKEIT (ZWEISEITIG) --- FÖHRLICHKEIT	

[illegible]

GESTALTWERT 5 PUNKT (1405)	5 PUNKT (1405)
GESTALTMÄNGEL 5 PUNKT (1405)	

GESTALTUNGSKONZEPT

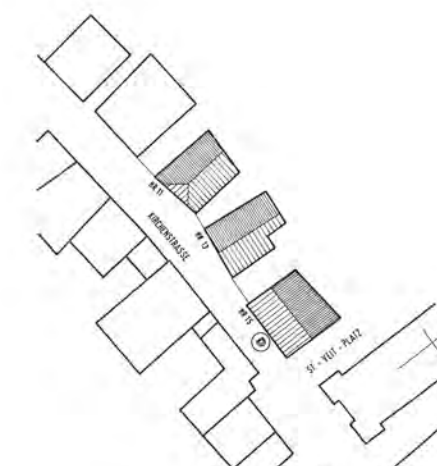
STADT
BURG -
LENGENFELD



KIRCHENSTRASSE 11,13,15

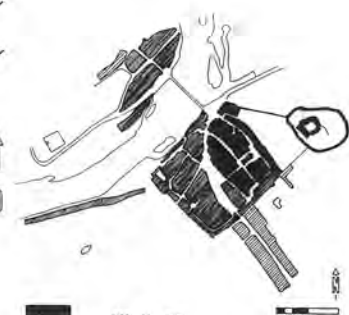
FASSADENABWICKLUNG M 1:100

STAND AUGUST 1985



STRASSENVERLAUF
LAGEPLAN

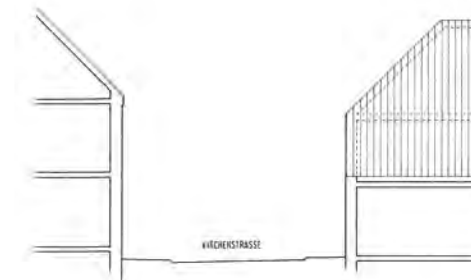
M 1:500



- | | |
|---|--------------------|
|  | BIS 14. JHD |
|  | BIS 16. JHD |
|  | BIS 19. JHD |
|  | 19. JHD UND SPÄTER |

FURTH IM WALD, IM MAI 1986

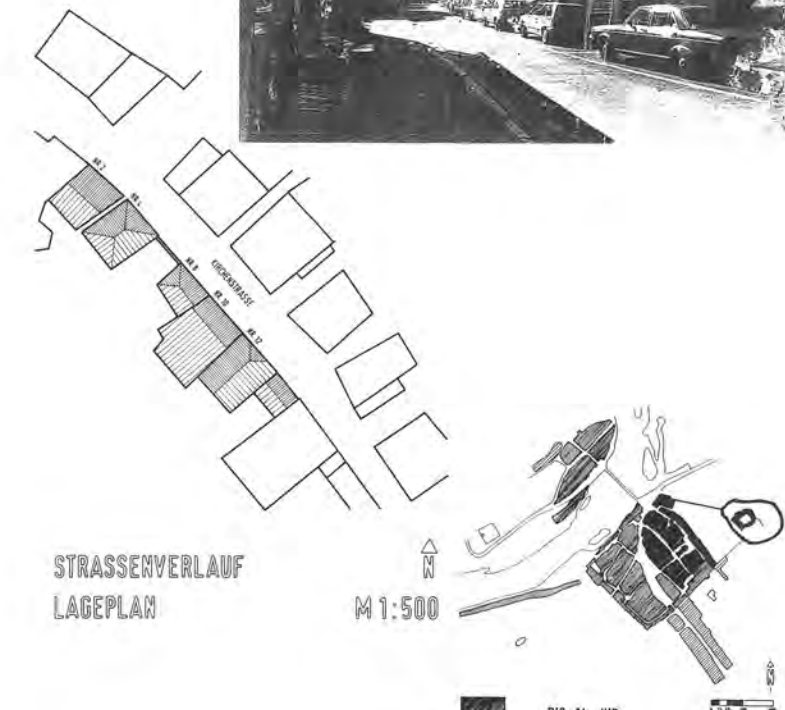
FARBE	
BESTAND:	
VORSCHLAG:	KNAUF T007 431M 56 H 58
ALTERNATIVE:	KEIN 888 374
BEMERKUNG:	



KIRCHENSTRASSE 2,4,8,10,12

GESTALTUNGS- EMPFEHLUNGEN

- WIPFELSTÄLTUNG PG-ZOH*
- PASSAGENINGANG ALS GITTERFELD
- FRISCH UND BEFINDUNG DER VOR-
HANDENEN PASSAGENFELD (FELDUNG)
- MIT FRISCHUNG DER DACHDECKUNG
NATURFELD ZIFP/DECKUNG



M 1:500

GESTALTWERT -- GRUNDSTELLUNG -- PASSGEGNE FÖRDERUNG -- PASSADE IG -- FÜRSTIRIL FÖRDERUNG DO - DICHTUNG UND -TRAUPE	BEACHTUNG
GESTALTMÄNGEL -- FG-ZINF (LADNINIBAU) - PASSGEGNE FÖRDERUNG - DICHTUNG	

FURTH IM WALD, IM MAI 1986

(D)



- • • BEWUSSTES VORGEHEN BEI JEDLICHER GESTALTVERÄNDERUNG IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LFD
- EVTL. GEÄNDERTE FENSTER-GLIEDERUNG



BEMERKUNG

②



- • • WIEDERHERSTELLUNG DER FENSTERGLIEDERUNG
- • • ÄNDERUNGEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LFD
- • • TRAUFGESIMSE
- • • ENTFERNEN DES SOFFITS
- • • TRENNEN DER GIEBELSTÄBE



BEWERKUNG



- ANSCHLÜSSE AN ABSTIMMUNG MIT DEM LFD
- WIEDERHERSTELLUNG DER FENSTERGLIEDERUNG
- HAUSTÜREN IN PASSADENEHE
- SCHLÜSSELN
- VERMIDDELN MIT SCHLÜSSELN



REMARKING



- 
- GESTALTUNGS -
EMPFEHLUNGEN**



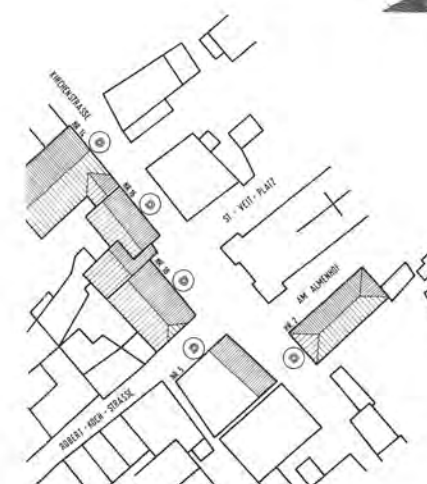
REMARKS

10



- GESTALTUNGS-
EMPFEHLUNGEN**

- * * * BEWERTUNG DER URSPRÜNGLICHEN DACHGEDECKPROFITION
- * * * KORRIGTER ABGABE
- * * * ANZEIGEN IN ÜBSTIMMUNG MIT LFA
- * * * HAUSEIN IN FALSCHER REIHE
- * * * GEGRIEBENE BEFEHSHANDUNG
- * * * KANZELUNG DER DACHGEDECK MIT NATURALISTEN DACHGEDECK (BOHLEN)
- * * * BEFÜHRUNG FÜR PASSAGENSTÄLLEN WISSENSCHAFT
- * * * KEINE FENSTERSTREIFEN ABGE - ANHÄNGE SITTEN



STRASSENVERLAUF
LAGEPLAN

△
N
M 1:500



-  BIS 14. JHD
 BIS 16. JHD
 BIS 19. JHD
 19. JHD UND SPÄTER

FURTH IM WALD, IM MAI 1986

GESTALTUNGSKONZEPT

STADT
BURG -
LENGENFELD

KIRCHENSTRASSE 14, 16, 18
ROBERT-KOCH-STRASSE 5
AM ALMENHOF 2

FASSADENABWICKLUNG M 1:100

STAND AUGUST 1985





FARB NR. KEIM 56 H 54 44 H 48	FARB NR. SILIN 18 S 7a 16 S 4a		
VORSCHLAG	ALTERNATIVE		
FARB - VORSCHLAG			

FARB NR. SILIN 724 a 600 a	FARB NR. KEIM 748 673		
VORSCHLAG	ALTERNATIVE		
FARB - VORSCHLAG			

FARB NR. KEIM 668 618	FARB NR. SILIN S 662a S 704a		
VORSCHLAG	ALTERNATIVE		
FARB - VORSCHLAG			



FARB NR. SILIN S 730 a S 706 a	FARB NR. KNAB 4137 SILIN S 706a		
VORSCHLAG	ALTERNATIVE		
FARB - VORSCHLAG			

FARB NR. SILIN 628 a KEIM 37 H 62	FARB NR. KNAB 2112 KEIM 37 H 62		
VORSCHLAG	ALTERNATIVE		
FARB - VORSCHLAG			

FARB NR. KNAB 7067 KEIM 56 H 58	FARB NR. KEIM 668 374		
VORSCHLAG	ALTERNATIVE		
FARB - VORSCHLAG			

FARB NR. KEIM 42 H 54 42 H 62	FARB NR. KEIM 370 37 H 62		
VORSCHLAG	ALTERNATIVE		
FARB - VORSCHLAG			

NR. 12

FARB NR. KEIM 47 H 58 47 H 64	FARB NR. KNAB 91 38 50 10		
VORSCHLAG	ALTERNATIVE		
FARB - VORSCHLAG			

NR. 10



FARBNR. KEIM 726 738	FARBNR. SILIN S 734 a S 706 a
VORSCHLAG	ALTERNATIVE
FARB - VORSCHLAG	

FARBNR. KEIM 42 H 54 42 H 60	FARBNR. KNAB 7068 5010
VORSCHLAG	ALTERNATIVE
FARB - VORSCHLAG	

FARBNR. KNAB 4088 2050	FARBNR. SILIN S 730 a S 614 a
VORSCHLAG	ALTERNATIVE
FARB - VORSCHLAG	

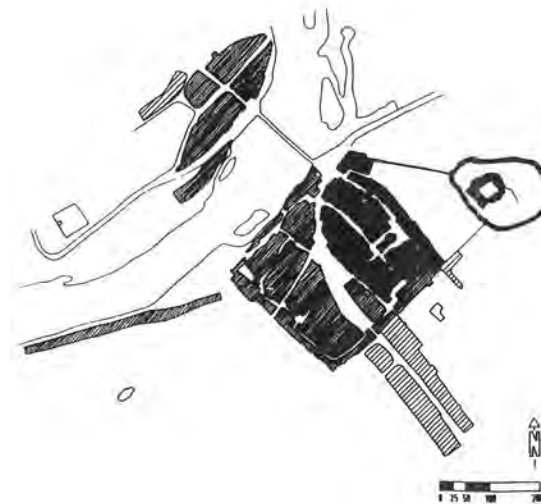
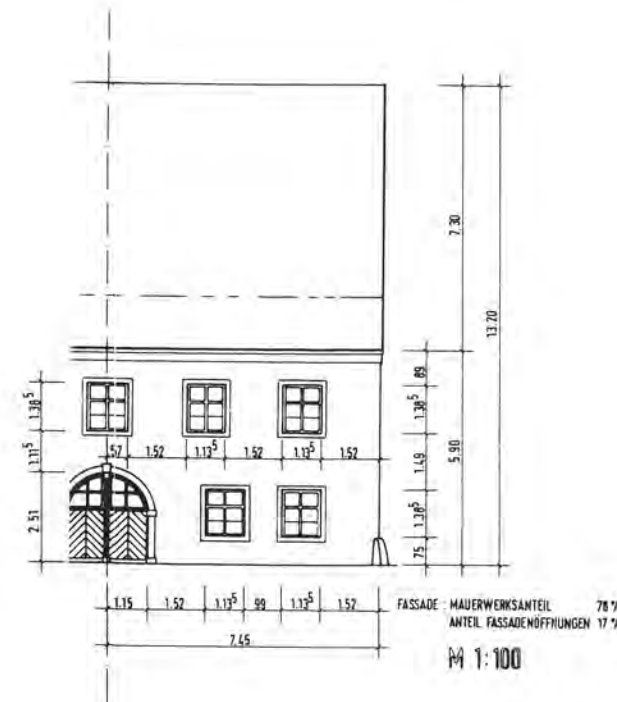
FARBNR. SILIN S 628 a KEIM 37 H 62	FARBNR. KEIM 37 H 52 37 H 62
VORSCHLAG	ALTERNATIVE
FARB - VORSCHLAG	

FARBNR. KNAB 8034 6082	FARBNR. KNAB 7024 5010
VORSCHLAG	ALTERNATIVE
FARB - VORSCHLAG	

FARBNR. KEIM 37 H 52 37 H 60	FARBNR. SILIN S 638 a S 600 a
VORSCHLAG	ALTERNATIVE
FARB - VORSCHLAG	

FARBNR. KNAB 8105 6082	FARBNR. KEIM 47 H 56 47 H 64
VORSCHLAG	ALTERNATIVE
FARB - VORSCHLAG	

FARBNR. KEIM 484 498	FARBNR.
VORSCHLAG	ALTERNATIVE
FARB - VORSCHLAG	



Betr.: Farb- und Gestaltungskonzept Burglengelfeld

Stadtbaugeschichtliche Voraussetzungen

Erschließungsachse in der 1. Marktlage des 12. Jahrhunderts. Marktplatzbildung an der Kirche noch durch den Versatz der Raumkante erkennbar. Der ehemalige Torbereich (Einmündung Hauptstraße) und der Kirchplatz sind auch stadttarchäologisch von Bedeutung.

Gebäudealter

Die giebelständigen Bürgerhäuser sind überwiegend aus dem 17./18. Jahrhundert; im nord/westlichen Bereich zumeist erneuert (20. Jahrhundert), als E + 2 Bebauung.

Gebäudenutzung

Überwiegend Wohn- und Geschäftshäuser, zum Teil auch im Erdgeschoß gastronomisch genutzt.

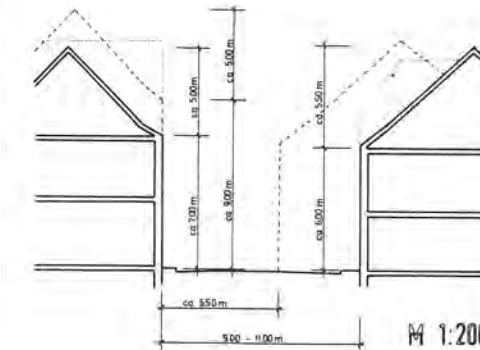
Raumgefüge/Straßenverlauf

Die Straßenachse verläuft exakt von N/W nach S/O; die Nebenstraßen /-gassen münden rechtwinklig ein. Im S/O Ende des Straßenzugs durch die Verengung die alte Torsituation noch spürbar; im N/O wird der Straßenzug durch Bebauung der Hauptstraße begrenzt. Der straßenbildprägende Kirchenbau ebenfalls rechtwinklig zur Straßenachse.

Eigenarten/Besonderheiten

Straßenbildbeherrschend ist der Bau der katholischen Stadtpfarrkirche St. Vitus (Langhaus 18. Jahrhundert, Turmfassade neuromanisch 1891). Der lebendige Wechsel von Trauf- und Giebelstellung charakterisiert den Straßenzug. Die (ältere) Giebelstellung dominiert in der nordöstlichen Bebauung.

Straßenquerschnitt



Zur Kirche zu, dem alten Marktplatz, verjüngt sich der Straßenquerschnitt auf 6,50 m, nach N/W differiert die Breite nur geringfügig mit 9 - 11 m. Die Gebäude sind überwiegend E + 1 (auch historischer Bestand). Nur die neueren Gebäude weisen E + 2 auf.

Bauweise

Die S/W Raumkante ist nahezu durchgehend geschlossen; die gegenüberliegende Straßenseite zeigt zwischen Schildgasse und Kirche eine freigestellte Gebädestellung; die geschlossene Raumdeckung wird durch Hofmauern erreicht. Stark störend die Baulücke durch Abbruch bei Haus Nr. 5.

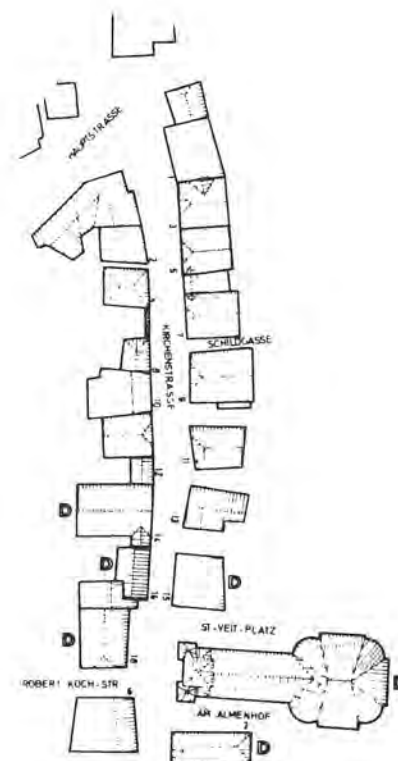
Freiflächengestaltung

Knappe Gehsteige durch Hochborde (Granit) von der Fahrbahn und dem Parkstreifen abgetrennt; an der S/W Hauskante entlang Parkstreifen. Bürgersteigbelag uneinheitlich: Beton, Platten, Asphalt. Fahrbahn überwiegend asphaltiert (darunterliegend Großsteinpflaster?). Gehwege zu schmal!

GESTALTUNGSKONZEPT

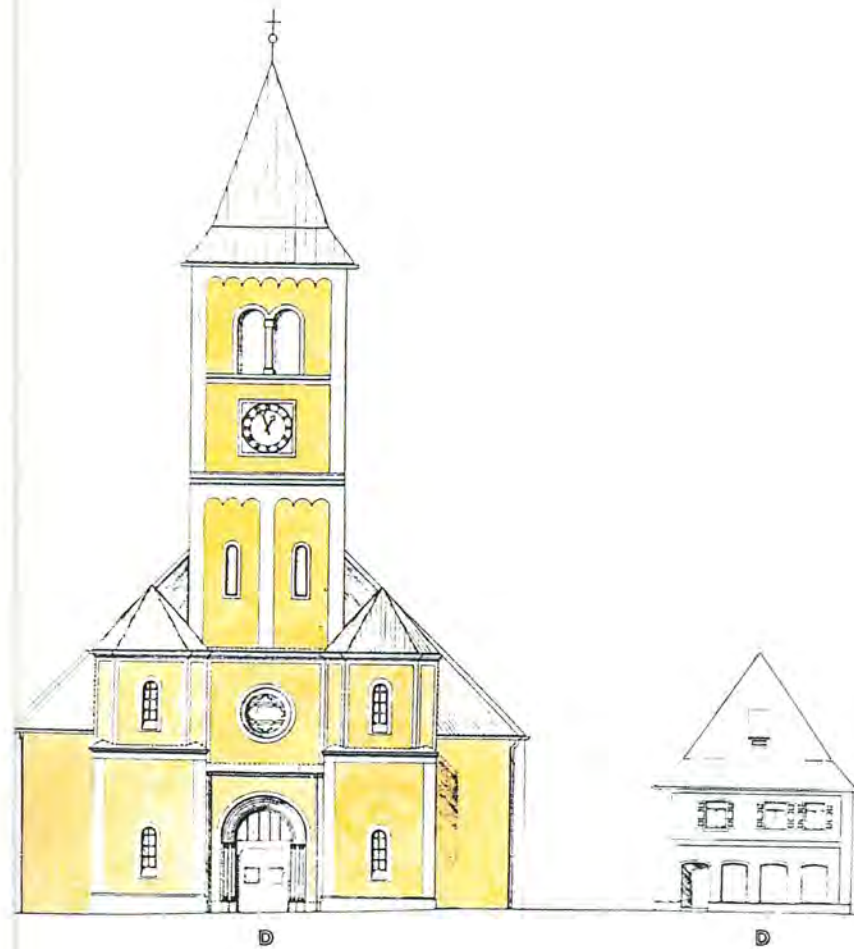
STADT BURGLENGENFELD

KIRCHENSTRASSE

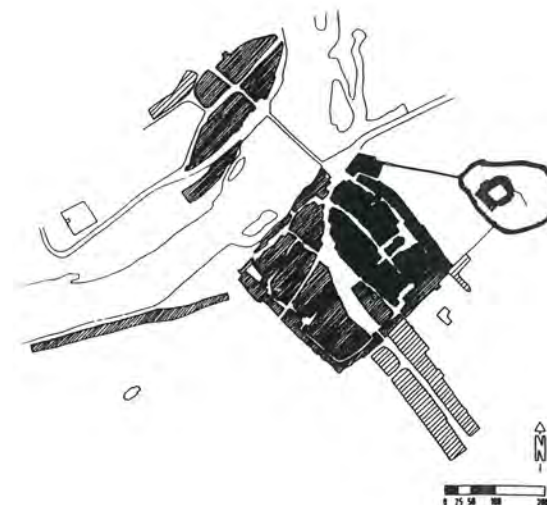
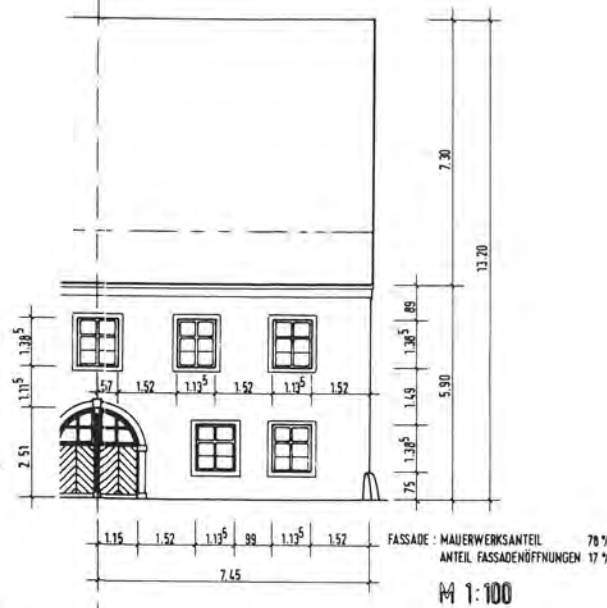


FURTH IM WALD, DEN 02.12.1986

SIEGI WILD DIPL. ING. ARCHITEKT
BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG
5402 FURTH I. W., ADAM WILD STR. 12 TEL. 09979/2915



m 1:200



Betr.: Farb- und Gestaltungskonzept Burglengelfeld

Stadtbaugeschichtliche Voraussetzungen

Erschließungsachse in der 1. Marktlage des 12. Jahrhunderts. Marktplatzbildung an der Kirche noch durch den Versatz der Raumkante erkennbar. Der ehemalige Torbereich (Ermündung Hauptstraße) und der Kirchplatz sind auch stadtlarchäologisch von Bedeutung.

Gebäudealter

Die giebelständigen Bürgerhäuser sind überwiegend aus dem 17./18. Jahrhundert; im nord/westlichen Bereich zumeist erneuert (20. Jahrhundert), als E + 2 Bebauung.

Gebäudenutzung

Überwiegend Wohn- und Geschäftshäuser, zum Teil auch im Erdgeschoß gastronomisch genutzt.

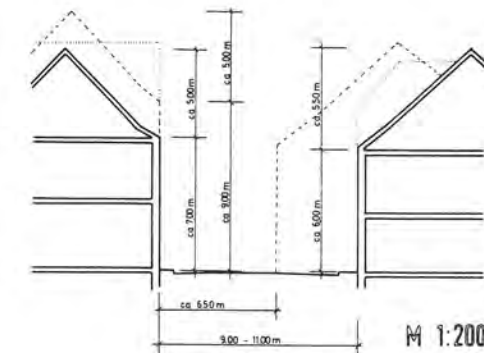
Raumgefüge/Straßenverlauf

Die Straßenachse verläuft exakt von N/W nach S/O; die Nebenstraßen /-gassen münden rechtwinklig ein. Im S/O Ende des Straßenzugs durch die Verengung die alte Torsituation noch spürbar; im N/O wird der Straßenzug durch Bebauung der Hauptstraße begrenzt. Der straßenbildprägende Kirchenbau ebenfalls rechtwinklig zur Straßenachse.

Eigenarten/Besonderheiten

Straßenbildbeherrschend ist der Bau der katholischen Stadtpfarrkirche St. Vitus (Langhaus 18. Jahrhundert, Turmfassade neuromanisch 1891). Der lebendige Wechsel von Trauf- und Giebelstellung charakterisiert den Straßenzug. Die (ältere) Giebelstellung dominiert in der nordöstlichen Bebauung.

Straßenquerschnitt



Zur Kirche zu, dem alten Marktplatz, verjüngt sich der Straßenquerschnitt auf 6,50 m, nach N/W differiert die Breite nur geringfügig mit 9 - 11 m. Die Gebäude sind überwiegend E + 1 (auch historischer Bestand). Nur die neueren Gebäude weisen E + 2 auf.

Bauweise

Die S/W Raumkante ist nahezu durchgehend geschlossen; die gegenüberliegende Straßenseite zeigt zwischen Schildgasse und Kirche eine freigestellte Gebädestellung; die geschlossene Raumdeckung wird durch Hofmauern erreicht. Stark störend die Baulücke durch Abbruch bei Haus Nr. 5.

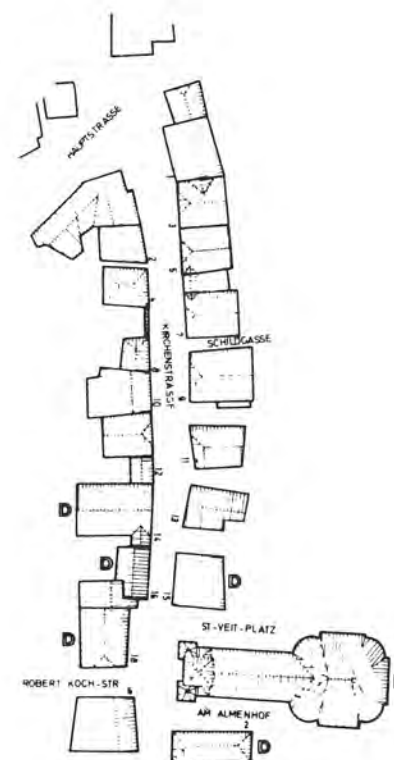
Freiächengestaltung

Knappe Gehsteige durch Hochborde (Granit) von der Fahrbahn und dem Parkstreifen abgetrennt; an der S/W Hauskante entlang Parkstreifen. Bürgersteigbelag uneinheitlich: Beton, Platten, Asphalt. Fahrbahn überwiegend asphaltiert (darunterliegend Großsteinpflaster?). Gehwege zu schmal!

GESTALTUNGSKONZEPT

STADT
BURGLENGENFELD

KIRCHENSTRASSE



M 1:1000

FURTH IM WALD, DEN 02.12.1986

SIEGI WILD DIPL. ING. ARCHITEKT
BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG
8402 FURTH I.W., ADAM WILD STR. 12 TEL. 09979/2915